

02/2007

Mitteilungen

**Lohn- und Gehalts-
verhandlungen 2007**

**Lkw-Maut:
Aktuelle Entwicklungen**

**Pflichtangaben auf
Geschäftsbriefen
auch bei Emails**

**Sozialkassen
der Bauwirtschaft
Sozialkassenbeitrag
2007**

**„Energiesparmeister
2007“ gesucht**

**Ausbildungs-
verhältnisse
in der Bauwirtschaft
Ende 2006**

**Welche Firmenform
ist die richtige?**



Heftbeilagen:

**137 Steuerpraxis für Bauunternehmer
Rahmenvereinbarungen rund ums Auto**

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



wer in den ersten Wochen des neuen Jahres aufmerksam die Presseberichte zur Situation der Bauwirtschaft verfolgt hat, wird mit Erstaunen festgestellt haben, dass in Deutschland offenbar ein „Bauboom“ ausgebrochen ist. Selbst im Bayerischen Fernsehen wurde zur besten Sendezeit berichtet, dass Städte und Gemeinden Bauaufträge nicht vergeben könnten, weil entweder keine Baufirmen zur Verfügung stünden oder aber die angebotenen Preise unakzeptabel hoch seien.

Betrachtet man die den Pressemeldungen zugrunde liegenden Zahlen genauer, relativieren sich die Verhältnisse recht schnell: Stattliche Umsatzzuwächse sehen sehr viel bescheidener aus, wenn man sie um die Preissteigerungen korrigiert. Baupreissteigerungen – wenn sie am Markt überhaupt durchgesetzt werden konnten – werden aufgezehrt durch teilweise drastisch gestiegene Baustoffpreise.

Diese Art der Berichterstattung bewirkt zweierlei: Zum einen hilft sie der Bauwirtschaft, auch in der öffentlichen Wahrnehmung endlich wieder in ihre Rolle als „Konjunktur-Lokomotive“ zurückzufinden. Dies macht erfolgreiche Verbandsarbeit für die Branche einfacher.

Zum anderen wird aber eine durch die tatsächliche Situation der Unternehmen nicht gerechtfertigte Erwartungshaltung hinsichtlich eines möglichen Verteilungsspielraums geschaffen, die nun in der Lohnforderung der Gewerkschaft (siehe Seite 5 dieses Heftes) ihren Niederschlag findet. Wenn diese Forderungen dann auch noch aus der Politik Unterstützung erfahren, beginnt man sich ernsthaft Sorgen um das zarte Pflänzchen Baukonjunktur zu machen.

Ihr

Andreas Demharter

Inhaltsverzeichnis

Aktuelles

- 4_ Deutscher Städte- und Gemeindebund positioniert sich zur Privatisierung der Abwasserbeseitigung
- 4_ Lkw-Maut: Aktuelle Entwicklungen
- 5_ Tarifpolitik – Lohn- und Gehaltsverhandlungen 2007

Recht

- 6_ Vergabehandbuch auf neuestem Stand
- 7_ Online-Bauvergabe in Bayern attraktiver
- 7_ Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen auch bei Emails
- 7_ Basiszinssatz auf 2,70 % angehoben

Steuern

- 8_ Entfernungspauschalen 2007 – Steuerliche Änderungen im Bereich der Fahrkosten, des Verpflegungszuschusses und der Auslösungen
- 10_ Wie hoch darf der Rückstellungsbetrag für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen sein?
- 10_ Erbschaftssteuer – Die Reform soll den Generationswechsel bei Familienunternehmen erleichtern
- 11_ Steuerzahlung per Scheck – Säumniszuschläge vermeiden

Tarif- und Sozialpolitik

- 12_ Sozialkassen der Bauwirtschaft Sozialkassenbeitrag 2007
- 13_ Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)
- 13_ Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG. Höhe des Erstattungsanspruches
- 15_ Sozialversicherung Keine Sperrzeit bei Aufhebungsvertrag mit Abfindungszahlung und drohender rechtmäßiger Kündigung
- 15_ Ganzzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft Saison-Kurzarbeitergeld Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes 2007

Wirtschaft

- 16_ Passivierung des rückständigen Urlaubs und der Arbeitszeitguthaben zum 31. Dezember 2006
- 17_ Einladung zur Baubetriebswirtschaftlichen Tagung 2007
- 17_ Auftragspolster schmilzt
- 18_ Hohe Personalkosten in kleinen Betrieben
- 18_ Neue Broschüre „Steuertipps für Haus und Grund“
- 18_ BRZ-Mittelstandsforum

Technik

- 19_ „Energiesparmeister 2007“ gesucht
- 19_ BMU fördert erneuerbare Energien mit 213 Millionen Euro

- 19_ Liste der Technischen Baubestimmungen –
Fassung Januar 2007

Berufsbildung

- 21_ Deutsch-Japanisches Austauschprogramm
für junge Berufstätige
- 22_ Ausbildungsverhältnisse
in der Bauwirtschaft Ende 2006

Fachgruppen

- 23_ Staatsminister Dr. Günther Beckstein
übergibt KidsKlinik
- 24_ Fortbildungsmodule im WKS-Isoliererhandwerk:
Meisterprüfungsvorbereitung
- 24_ 35. Fachseminar der Bundesfachgruppe
Betonfertigteile und Betonwerkstein
am 8./9. März 2007 in Berlin
- 24_ Hinweise zur Behandlung von Ver- und Entsorgungs-
leitungen sowie Telekommunikationslinien bei
Straßenbaumaßnahmen des Bundes – Ausgabe 2006
- 25_ ZTV Pflaster-StB 06: Einführungsbekanntmachung
der Obersten Baubehörde

BauAkademie Aktuell

- 25_ Erfahrungsaustausch über Excel-Kalkulationshilfen –
Suche praxiserfahrener Kalkulatoren für Dozenten-
tätigkeit
- 26_ Neue Lehrgänge – Befähigte Person
für Arbeits- und Schutzgerüste

Termine

- 27_ Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen
- 29_ Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen
- 30_ Verbandstag 2007 des LBB und des VBB

Nachrichten

- 30_ Deutscher Städte- und Gemeindetag:
Trotz sprudelnder Gewerbesteuer zu wenig
Investitionen in die Infrastruktur
- 31_ handwerk magazin:
Sonderpreis für Innungsmitglieder

Literatur

- 31_ Welche Firmenform ist die richtige?
- 31_ Verkauf oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes?
Übergabe an den Nachfolger/die Nachfolgerin?



Impressum

Herausgeber: Service- und Verlagsgesellschaft
des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Postfach 2013 16, 80013 München, Telefon 089/76 79 - 0,
Telefax 089/76 85 62, Postbank München 2498-800
Erscheinungsweise: 1 x monatlich
Verantwortlich für den Inhalt: RA Andreas Demharter
Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten
Satzerstellung: Satzstudio Rößler, Augsburg
Druck: Negele Druck GmbH, Augsburg
Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung
des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Deutscher Städte- und Gemeindebund positioniert sich zur Privatisierung der Abwasserbeseitigung

Angesichts der gegenwärtigen Debatte um die Privatisierung der Abwasserbeseitigung hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) im Oktober 2006 zehn Thesen zur Privatisierung der Abwasserbeseitigung heraus gegeben, die wir nachfolgend abdrucken.

1. Die hoheitliche Organisation der Abwasserbeseitigung ist Ausfluss des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung und ein zentraler Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge im Sinne der Bürger.
2. Die kommunale Verantwortung bei der Abwasserbeseitigung in Deutschland hat sich bewährt. Sie wird flächendeckend in hoher Qualität und zu einem fairen Preis erbracht. 75 % bis 85 % der in die Gebühren einzurechnenden Gesamtkosten sind unveränderliche Fixkosten. Die Gewässerreinheit in Deutschland befindet sich schon jetzt auf einem – auch im internationalen Vergleich – hohen Niveau.
3. Es darf keinen Zwang zu Privatisierung geben! Privatisierungsentscheidungen sind immer Einzelfallentscheidungen vor Ort. Sie beruhen stets auf einer Abwägung unterschiedlichster örtlicher Faktoren und berücksichtigen insbesondere die zu erwartende Preisentwicklung für die Bürgerinnen und Bürger. Voll- und Teilprivatisierungen im Rahmen von Public Private Partnership sind daher im Zusammenhang mit Strukturveränderungen im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung nur eine Möglichkeit und keinesfalls der Königsweg.
4. Mit der Privatisierung geht die Besteuerung der Abwasserbeseitigung einher. Dies hat nach Berechnungen des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums Gebührensteigerungen von bis zu 12,25 % und nach Berechnungen des Bayerischen kommunalen Prüfungsverbandes sogar bis zu 18 % zur Folge.
5. Um die effektiven und kostengünstigen Strukturen der kommunalen Abwasserbeseitigung in Deutschland zu erhalten, ist von einer (Umsatz-) Besteuerung abzusehen. Die mit einer Besteuerung der kommunalen Abwasserbeseitigung zwangsläufig verbundenen Gebührenerhöhungen sind den Bürgern nicht zuzumuten!
6. Eine gute Alternative zur Privatisierung ist die interkommunale Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden. Diese darf nicht behindert, sondern muss gefördert werden.
7. Insbesondere darf die interkommunale Zusammenarbeit nicht durch eine von den EU-Institutionen vorgegebene Ausschreibungspflicht aus-

gehöhlt werden. Folge dieser EU-Vorgaben ist ein faktischer Zwang zur Privatisierung kommunaler Aufgaben.

8. Zur weiteren Gewährleistung der interkommunalen Zusammenarbeit muss im EU-Recht dringend klar gestellt werden, dass die reine Aufgabenübertragung funktional als Inhouse-Geschäft (Eigenleistung) anzusehen ist und damit eine dem Organisationsrecht der Städte und Gemeinden unterfallende Materie darstellt. Sie beinhaltet gerade keinen den EU-Vergaberichtlinien unterfallenden Beschaffungsvorgang.
9. Die steuerliche Einordnung der Abwasserbeseitigung ist aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituation der Städte und Gemeinden im Vergleich zu privaten Wettbewerbern gerechtfertigt!
10. Die Städte und Gemeinden sind – anders als private Wettbewerber – gesetzlich dazu verpflichtet, die Abwasserbeseitigung für die Bürger dauerhaft zu gewährleisten – auch dort, wo dies weniger lukrativ ist. Außerdem verfolgen die Städte und Gemeinden bei der Abwasserbeseitigung keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Gebühren dienen lediglich zur Deckung der bei der Abwasserbeseitigung entstehenden Kosten.

**Beschlossen
vom Ausschuss für Finanzen
und Kommunalwirtschaft
des DStGB
am 26. Oktober 2006 in Berlin.**

Lkw-Maut: Aktuelle Entwicklungen

Zwei Jahre nach Einführung der Mautpflicht für schwere LKW auf deutschen Autobahnen hat die Vereinigung der bayerischen Wirtschaft (vbw) im Januar dieses Jahres die aktuellen Entwicklungen zur LKW-Maut zusammengefasst.

Jährliche Mauteinnahmen überschreiten die Drei-Milliardengrenze:

Im vergangenen Jahr hat die Mauterhebung zu Einnahmen in Höhe von 3,1 Milliarden Euro geführt. Im Bundeshaushalt für 2006 sind die Zuflüsse aus der Maut nur mit 2,9 Milliarden Euro veranschlagt worden. Aus Sicht der Wirt-

schaft sollte der Überschuss von 200 Millionen Euro jetzt ergänzend und zweckgebunden für dringliche Erhaltungs- und Ausbauinvestitionen für Bundesfernstraßen eingesetzt werden.

Mautpflicht für Lkw auf einzelnen Bundesstraßenabschnitten:

Mit dem Jahreswechsel ist die Maut-

pflcht für Lkw auf drei Bundesstraßenabschnitten in Hamburg, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz ausgeweitet worden. Die Bundesländer hatten dies beantragt, um den Ausweichverkehr auf diesen Strecken zu unterbinden.

Es ist gegenwärtig nicht geplant und nach geltendem EU-Recht auch nicht möglich, die Mautpflicht flächendeckend auf das gesamte Bundesstraßennetz auszuweiten. Das geht aus einer Antwort der Bundesregierung (Bundestags-Drucksache 16/3728) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (Bundestags-Drucksache 16/3436) hervor. Dies hätte erhebliche Auswirkungen

auf die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen und lokalen Wirtschaft, so die Begründung der Bundesregierung.

Bundesregierung: Lkw-Maut wird nicht auf kleinere Lkw ausgeweitet:

In oben genannter Antwort bestätigt die Bundesregierung außerdem, dass die Mautpflicht nicht auf Lkw ab 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht ausgeweitet wird. Nach Ansicht des Verkehrsministeriums ist davon auszugehen, dass der notwendige Erhebungs- und Kontrollaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den vergleichsweise geringen Mehreinnahmen steht.

Gemeinsam mit der deutschen Wirtschaft hatte sich die Bundesregierung bereits bei der umstrittenen Reform der EU-Wegekostenrichtlinie im März 2006 erfolgreich dafür eingesetzt, den Geltungsbereich der Maut nicht verpflichtend auf Lkw ab 3,5 Tonnen auszuweiten.

Sonderbericht des Bundesamts für Güterverkehr (BAG) zur Lkw-Maut:

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) hat im November 2006 einen Sonderbericht über Auswirkungen der streckenbezogenen Lkw-Maut auf das deutsche Güterverkehrsgewerbe vorgelegt. Die Untersuchung bezieht sich auf den Zeitraum von der Mauteinführung im Januar 2005 bis Mitte 2006.

Dem Bericht zufolge seien wichtige verkehrspolitische Ziele erreicht worden. Die Zahl der Leerfahrten aller deutschen Lastwagen sei um rund neun Prozent gesunken. Zudem hätten nur wenige Transportunternehmen die Mautzuzahlungen umgangen, indem sie mautfreie Fahrzeuge unter 12 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht eingesetzt haben oder auf Bundesstraßen ausgewichen sind. Nicht erreicht worden sei das Ziel, den Verkehr auf der Straße zu entlasten und spürbare Anteile des Güterverkehrs bei-

spielsweise auf die Schiene zu verlagern.

Im Komplettladungsverkehr habe die überwiegend Zahl der Transportunternehmen die Mautkosten nur selten an die verladende Wirtschaft weitergeben können. Anders stellte sich die Lage im Sammelgut- und Teilladungsverkehr dar.

Über prozentuale Erhöhungen oder auf Grundlage haus- und verbandsinterner Empfehlungen hätten die Transportunternehmen oftmals eine Kostendeckung bzw. eine Überdeckung der Mautkosten erzielen können.

Den vollständigen Bericht des BAG finden Sie unter:
<http://www.bag.bund.de>

(Quelle: Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft)

Tarifpolitik – Lohn- und Gehaltsverhandlungen 2007

Die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) fordert eine Erhöhung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen um 5,5 %. Die diesjährigen Tarifverhandlungen wurden am Mittwoch, den 14. Februar 2007 aufgenommen.

Nach der Sitzung der Bundestarifkommission der IG BAU, am 18. Januar 2007 hat deren Vorsitzender Klaus Wiesehügel eine Anhebung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen um 5,5 % gefordert und erklärt, wenn es

seihügel eine Anhebung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen um 5,5 % gefordert und erklärt, wenn es

den Unternehmen jetzt wieder besser gehe, sei eine solche Erhöhung „nur fair“. Die Bauarbeiter müssten von dem beginnenden Aufwärtstrend profitieren. Bereits im Vorfeld der Sitzung der Bundestarifkommission hatte der IG BAU-Vorsitzende gegenüber den Medien erklärt, in der anstehenden Tarifrunde gehe es ausschließlich um Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen. Forderungen der Arbeitgeber nach einer Kürzung der Urlaubstage oder unbezahlter Mehrarbeit weise er zurück.

Wörtlich erklärte Herr Wiesehügel: „Wenn es zu wenig Arbeit gibt, heißt es, wir sollen keine Lohnerhöhungen fordern, sonst kommt der Aufschwung nie. Wenn der Aufschwung da ist, sollen wir keine Lohnforderungen stellen, damit das zarte Pflänzchen nicht kaputt geht. Und wenn wir dann noch ein Jahr warten, ist der Aufschwung schon wieder vorbei, dann sollen wir auch nichts fordern. Also aus Sicht der Arbeitgeber gibt es für Lohnerhöhungen nie einen richtigen Zeitpunkt.“

Entsprechend einer mit dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie getroffenen Vereinbarung wird der diesjährige Verhandlungsführer der Arbeitgeberseite, Prof. Thomas Bauer, die Lohnforderung zurückweisen.



Vergabehandbuch auf neuestem Stand

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat das „Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Bereich der Finanzbauverwaltung“ (VHB) mit der elektronischen Austauschlieferung November 2006 auf den neuesten Stand gebracht.

Im Einführungserlass des BMVBS vom 04.01.2007 sind die inhaltlichen Änderungen des VHB durch die Austauschlieferung erläutert. Für die Bieter sind folgende Punkte von besonderer Bedeutung:

- **Wahl- und Bedarfspositionen**

Aufgrund der immer wieder auftretenden Schwierigkeiten bei der Wertung von Wahl- und/oder Bedarfspositionen wurde in der Richtlinie zu § 9 VOB/A in Punkt 4.1 festgelegt, dass Wahl- und Bedarfspositionen nicht mehr in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen sind.

- **Einheitliche Formblätter zur Preisermittlung (EFB-Preis)**

Für die „Wertgrenzen“, die für die Vorlage der EFB-Preis maßgeblich sind, enthält die Richtlinie zu § 10 VOB/A in Punkt 7 neue Regelungen. Nunmehr haben die Vergabestellen ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 50.000 € die EFB-Preis 1a oder 1b (je nach Kalkulationsmethode des Bieters) sowie das EFB-Preis 2 mit ausgewählten, wichtigen Positionen zu fordern. Wird die Auftragssumme voraussichtlich 100.000 € überschrei-

ten, sind die EFB-Preis 1a oder 1b sowie EFB-Preis 2 mit allen Positionen zu verlangen.

Die Wahlmöglichkeit der Vergabestelle, ob die EFB-Preis 1a oder 1b bereits mit dem Angebot oder erst auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind, wurde in Punkt 4 der Aufforderung zur Angebotsabgabe verlagert. Die Frist zur Vorlage auf Verlangen wurde auf 7 Kalendertage verlängert. Die Wahlmöglichkeit für den Zeitpunkt der Vorlage des EFB-Preis 2 ist entfallen; das EFB-Preis 2 ist immer auf Verlangen vorzulegen.

- **Anlagen zu den Vergabeunterlagen**

Die Aufforderung zur Angebotsabgabe wurde neu strukturiert, soweit es um die den Vergabeunterlagen beigefügten Anlagen geht. Es werden nunmehr 3 Gruppen unterschieden: (1) Anlagen, die beim Bieter verbleiben (z. B. Bewerbungsbedingungen); (2) Anlagen, die immer zurückzugeben sind und Vertragsbestandteil werden (z. B. Angebotsschreiben sowie Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen); (3) Anlagen, die in Abhängigkeit des Angebots ausgefüllt

zurückzugeben sind und Vertragsbestandteil werden (z. B. Lohnleitklausel, Erklärungen zum Nachunternehmerereinsatz).

- **Bewerbungsbedingungen**

Die bisherige Formulierung des Punktes 3.3 Satz 1 zum Ausschluss unvollständiger Angebote („Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.“) suggerierte einen Ermessensspielraum, der aufgrund der Rechtsprechung nicht vorhanden ist. Die Formulierung wurde deshalb wie folgt klargestellt: „Unvollständige Angebote werden ausgeschlossen“.

- **„Nachunternehmer-Verpflichtungserklärung“**

Bei EU-Vergaben (Schwellenwert: 5.278.000 €) haben unterbliebene Vorlagen von Nachweisen, dass die Bieter über die Kapazitäten/Fähigkeiten der von ihnen benannten Unternehmen verfügen können (vgl. zu diesem Thema zuletzt unsere Mitteilungen 12/2006, Seite 8), zum Ausschluss zahlreicher Angebote von der Wertung geführt. Es wird daher ein neues Formblatt (EFB V EG 320) eingeführt, das ein Muster für eine „Nachunternehmer-Verpflichtungserklärung“ enthält. Durch die Vorlage dieses Formblattes können die Bieter den Nachweis erbringen, dass sie über die Kapazitäten/Fähigkeiten der von ihnen benannten Unternehmen verfügen können. Es bleibt den Bietern aber überlassen, ob sie das Formblatt nutzen oder die geforderten Nachweise anders beibringen.

Die Änderungen im VHB werden auch im „Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaats Bayern“ (VHB Bayern) übernommen. Den bayerischen Kommunen wird die Anwendung des VHB Bayern empfohlen; eine Anwendungspflicht besteht aber nicht.



Der Einführungserlass des BMVBS vom 04.01.2007 mit näheren Erläuterungen zu den Änderungen des VHB kann im Internet unter www.lbb-bayern.de (**LBB-Intranet, Baurecht, Bau- und Vergaberecht**) abgerufen werden. Das VHB Stand November 2006 finden Sie unter <http://www.bmvbs.de/Bauwesen/Bauauftragsvergabe-1535/Vergabehandbuch.htm>.

Online-Bauvergabe in Bayern attraktiver

Die Online-Vergabe von Bauleistungen in Bayern ist für die Baufirmen attraktiver geworden, da die Online-Bieter nun die Submissionsergebnisse im Internet abrufen und sich ohne Signaturkarte an der Online-Vergabepattform anmelden können.

Bisher mussten Bieter, die sofort bei einer Angebotseröffnung (Submission) die Angebotssummen der anderen Bieter erfahren wollten, persönlich bei der Submission anwesend sein und die Submissionsergebnisse mitschreiben. Das galt sowohl für Bieter mit konventionell auf Papier abgegebenen Angeboten als auch für Online-Bieter. Nunmehr haben

Online-Bieter den Vorteil, dass sie Submissionsergebnisse von Vergaben, für die sie ein digitales Angebot abgegeben haben, am eigenen Schreibtisch im Internet abrufen können.

Ein weiterer Vorteil für Bieter, die in Zukunft an der Online-Vergabe teilnehmen wollen, ist die vereinfachte Neu-

meldung. Bisher mussten sich die Interessenten für die Anmeldung an der Vergabepattform eine persönliche Signaturkarte beschaffen. Jetzt kann sich jede Baufirma ohne Signaturkarte an der Plattform anmelden und hat bei öffentlichen Ausschreibungen sofort Zugang zu den digitalen Unterlagen. Online-Angebote können jedoch auch in Zukunft wie bisher ausschließlich mit Signaturkarte abgegeben werden.

Die Online-Vergabepattform für Bayern findet sich unter <http://www.vergabe.bayern.de>.

Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen auch bei Emails

Das zum 01.01.2007 in Kraft getretene „Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)“ (vgl. hierzu bereits unsere Mitteilungen 12/2006, S. 9) macht für im Handelsregister eingetragene Unternehmen firmenrechtliche Angaben in Geschäftsbriefen unabhängig von der Form der Briefe verbindlich. Gewerbebetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, müssen auf ihren Geschäftsbriefen den Vor- und Familiennamen des Inhabers führen.

Mit dem EHUG erfolgt eine gesetzliche Klarstellung, dass für Geschäftsbriefe, die per Email versandt werden, nichts anderes gilt als für „normale“ Geschäftsbriefe. Als Geschäftsbriefe gelten schriftliche Mitteilungen des Unternehmens an externe Dritte, also auch an verbundene Unternehmen oder einzelne Mitarbeiter.

Unter www.lbb-bayern.de (**LBB-Intranet, Baurecht, Bau- und Vergaberecht**) steht Ihnen ein Merkblatt der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw) zu den Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen für jede Rechtsform zur Verfügung.



Basiszinssatz auf 2,70 % angehoben

Mit Wirkung vom 01.01.2007 hat die Deutsche Bundesbank den Basiszinssatz auf 2,70 % angehoben.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 01.01.2002 geschlossen worden sind, ein gesetzlicher Mindestverzugszinssatz von 10,70 %, bei Geschäften mit Verbrauchern von 7,70 %. Gleiches gilt für Verträge, in die die VOB 2006 und 2002 einbezogen ist.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB bzw. VOB finden Sie unter www.lbb-bayern.de (**LBB-Intranet, Baurecht, Bau- und Vergaberecht**).

Entfernungspauschalen 2007 – Steuerliche Änderungen im Bereich der Fahrkosten, des Verpflegungszuschusses und der Auslösungen

Ab dem 1. Januar 2007 wird die Pendlerpauschale von 30 Cent für jeden Kilometer und Arbeitstag nur noch beginnend ab dem 21. Entfernungskilometer gewährt. Hieraus ergeben sich für die Betriebe des Baugewerbes folgende Änderungen:

1. Änderung der Pendlerpauschale

Ab 1. Januar 2007 wird die Pendlerpauschale von 0,30 Euro für jeden Kilometer und Arbeitstag nur noch beginnend ab dem 21. Entfernungskilometer gewährt. Damit fallen die ersten 20 Kilometer Entfernung von der Wohnung zur Arbeitsstätte komplett weg.

Die Entfernungspauschale gilt unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel. Arbeitnehmer können mithin die Entfernungspauschale auch dann beanspruchen, wenn sie mit dem Bus, dem Motorrad oder dem Fahrrad sowie in einer Fahrgemeinschaft den Weg zum Arbeitsplatz zurücklegen. Bei einer Fahrgemeinschaft können sowohl der Fahrer als auch alle Mitfahrer die Entfernungspauschale für sich beanspruchen. Für die Wege, für die kein eigener oder zur Nutzung überlassener Kraftwagen benutzt wird, ist die Entfernungspauschale auf insgesamt 4.500 Euro begrenzt.

Steuerfreie oder pauschal versteuerte Aufwendungszuschüsse bzw. Sachleistungen des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind auf die Entfernungspauschale anzurechnen.

Bislang wurde die Entfernungspauschale gem. § 40 Abs. 2 S. 2 EStG i. H. v. 0,30 Euro je Entfernungskilometer für die ersten 30 Kilometer gewährt. Ab



1. Januar 2007 wird diese Entfernungspauschale nur noch zwischen dem 21. und 30. Kilometer gewährt; mithin gibt es keinerlei Erstattung mehr für die ersten 20 Kilometer.

Im Rahmen der Einsatzwechseltätigkeit verbleibt es hingegen bei der bisherigen Regelung, wonach bei Entfernungen ab 30 Kilometer nach wie vor jeder gefahrene Kilometer (d. h. Hin- und Rückweg) steuerfrei ist in einer Höhe von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer.

2. Auswirkungen auf die Fahrkostenabgeltung gem. § 7 Nr. 3.1 BRTV

Gem. § 7 Nr. 3.1 BRTV erhält der Arbeitnehmer eine Fahrkostenabgeltung i. H. v. 0,30 Euro je Arbeitstag und Entfernungskilometer, wenn er auf einer mindestens 10 km von seiner Wohnung entfernten Arbeitsstelle arbeitet und er

für die Fahrt ein von ihm gestelltes Fahrzeug benutzt. Der tarifliche Anspruch ist auf eine Entfernung von 50 Kilometern (= 15,00 Euro) begrenzt.

Die neue steuerliche Regelungen sowie die Regelung des § 7 Nr. 3.1 BRTV wirken sich auf die Fahrkostenabgeltung wie folgt aus:

• Bau- und Arbeitsstelle mit täglicher Heimfahrt

a) Entfernung Wohnung – Arbeitsstelle 0 – 10 km:

Der Arbeitnehmer erhält vom Arbeitgeber keine Fahrkostenabgeltung (weniger als 10 km), ebenso wird die steuerliche Entfernungspauschale nicht gewährt (weniger als 21 km).

b) Entfernung Wohnung – Arbeitsstelle 10 – 20 km:

Keine Gewährung der Entfernungspauschale (da weniger als 21 km).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer 0,30 Euro je Arbeitstag und Entfernungskilometer zu zahlen, da die tarifliche Mindestentfernung von 10 km überschritten worden ist.

Da bis 20 km keine Entfernungspauschale mehr gewährt wird, kann der Arbeitgeber diese Leistung **nicht mehr pauschal versteuern**, die Fahrkostenabgeltung unterliegt daher der Lohnsteuer. Folglich muss hierfür auch ein Beitrag zur Sozialversicherung sowie zur Unfallversicherung gezahlt werden. Da die Fahrkosten in diesem Bereich zum lohnsteuerpflichtigen Bruttolohn gehören, sind sie auch sozialkassenpflichtig (§ 18 Abs. 4 VTV).

c) Entfernung Wohnung – Arbeitsstelle 20 – 30 km:

Ab dem 21. Kilometer bis zum 30. Kilometer wird die Entfernungspauschale von 0,30 Euro je Entfernungskilometer gewährt.



LBB im Internet

Unter „www.lbb-bayern.de“ erhalten Sie Informationen über unseren Verband und rund um das Baugeschehen.

Mitgliedsbetriebe haben zudem die Möglichkeit sich im „Intranet“ (ein durch Passwort geschützter Mitgliederbereich) weiterführend zu informieren. Schauen Sie doch mal rein!

Der Arbeitgeber hat die Fahrkostenabgeltung, die er dem Arbeitnehmer für die Entfernungskilometer ab dem 21. bis zum 30. Kilometer gewährt, pauschal zu versteuern. Die auf den 21. bis 30. Kilometer entfallende Fahrkostenabgeltung, die pauschal versteuert wird, ist nicht zu verbeitragen.

d) Entfernung Wohnung –

Arbeitsstelle ab 31. km:

Bei Entfernungen ab 30 Kilometer besteht Steuerfreiheit i. H. v. 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer (also für Hin- und Rückfahrt).

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Fahrkostenabgeltung ab dem 31. Kilometer steuer- und damit sozialversicherungsfrei zu gewähren (vgl. oben Einsatzwechseltätigkeit Nr. 2).

• Auslösungsbaustelle ohne tägliche Heimfahrt

Arbeitet der Arbeitnehmer auf einer auswärtigen Arbeitsstelle ohne tägliche Heimfahrt, d.h. mit Übernachtung am Ort der Arbeitsstelle, gilt hingegen Folgendes:

a) Fahrkosten

Unabhängig von der Dauer (mehr oder weniger als 3 Monate) und unabhängig von der Entfernung (mehr oder weniger als 20 bzw. 30 km) sind die Fahrkosten unbegrenzt steuerfrei bis 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer (also sowohl Hin- als auch Rückfahrt). Sie sind daher auch sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die Fahrkostenabgeltung also steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren.

b) Auslösung

Bei der Auslösung i.H.v. 34,50 Euro pro Kalendertag als Ersatz des Mehraufwandes nach § 7 Nr. 4 BRTV ist steuerlich zwischen der Übernachtung einerseits und der Verpflegung andererseits zu unterscheiden:

– Übernachtung

Unabhängig von der Dauer der Auslösebaustelle sind die Unterkunftskosten für die Übernachtung bis zu einem Maximalbetrag von 20 Euro pro Übernachtung steuer- und abgabenfrei.

– Verpflegung

Der Auslösungsteil, der den Ersatz für die Verpflegung darstellt ist steuerrechtlich wie folgt zu behandeln:

Die Verpflegungskosten sind aufgrund

der Regelung zur Einsatzwechseltätigkeit bei der selben Arbeitsstätte nur für die ersten drei Monate in Höhe folgender Beträge steuer- und sozialversicherungsfrei:

- 24 Euro bei 24 Stunden Abwesenheit
- 12 Euro bei 14 Stunden Abwesenheit
- 6 Euro bei 8 Stunden Abwesenheit

Die Verpflegungskosten unterliegen nach Ablauf von 3 Monaten bei Einsatz auf der selben Bau- oder Arbeitsstelle der vollen Steuer- und Sozialversicherungspflicht, es ist auch keine Pauschalversteuerung mehr möglich.

3. Einsatzwechseltätigkeit

Aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofes (Az: IV R 43/04) und eines BMF-Schreibens vom 26. Oktober 2005, über das wir bereits mehrfach berichtet haben, ist eine Einsatzwechseltätigkeit steuerlich nur dann noch anerkannt, wenn ein Arbeitnehmer für max. 3 Monate auf der selben Bau- oder Arbeitsstelle tätig wird. Die Steuer- und damit auch Sozialversicherungsfreiheit ist daher bei Entfernungen zwischen der Wohnung und der Arbeitsstelle (Entfernung mehr als 30 km) nur dann gegeben, wenn eine Einsatzwechseltätigkeit vorliegt, d. h. der Arbeitnehmer maximal für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten auf der selben Baustelle eingesetzt wird.

Wird ein Arbeitnehmer hingegen für einen längeren Zeitraum als drei Monate auf immer die selbe Baustelle entsendet, wird dies steuerlich nicht mehr als Einsatzwechseltätigkeit anerkannt. Die Steuerfreiheit fällt in diesem Falle weg und die Fahrkostenabgeltung ist regulär zu versteuern.

4. Verpflegungszuschuss gem. § 7 Nr. 3.2 BRTV

Nach § 7 Nr. 3.2 BRTV hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, der ausschließlich aus beruflichen Gründen mehr als 10 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist, in den alten Bundesländern einen Verpflegungszuschuss i. H. v. 4,09 Euro und in den neuen Bundesländern i. H. v. 2,56 Euro je Arbeitstag zu zahlen.

Der Verpflegungszuschuss kann steuer- und abgabenfrei nur im Rahmen einer Einsatzwechseltätigkeit gewährt werden. Danach kann der Verpflegungszuschuss nur solange steuer- und sozial-



versicherungsfrei gewährt werden, wie der Arbeitnehmer für maximal 3 Monate auf der selben Baustelle tätig wird. Wird ein Arbeitnehmer für einen längeren Zeitraum als 3 Monate auf die selbe Baustelle entsendet, entfällt die steuerliche Anerkennung der Einsatzwechseltätigkeit und damit die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit.

Nur eine Unterbrechung von der Dauer von mindestens einem Monat führt dazu, dass die Tätigkeit auf der selben Baustelle steuerrechtlich erneut als Einsatzwechseltätigkeit anerkannt wird.

5. Einführungsschreiben des BMF zu den Entfernungspauschalen ab 2007

Das Bundesfinanzministerium hat am 1. Dezember 2006 ein Einführungsschreiben zu den Entfernungspauschalen veröffentlicht. In diesem Einführungsschreiben führt das BMF u.a. Folgendes aus:

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 wurde hinsichtlich der Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte/Betrieb eine Systemänderung vorgenommen. Danach werden die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nunmehr der Privatsphäre (die Arbeit beginnt am Werkstor) zugerechnet. Die Entfernungspauschale kann künftig erst ab dem 21. Kilometer der Entfernung geltend gemacht werden. Die Beschränkung auf den Höchstbetrag von 4.500 Euro bleibt unverändert bestehen.

Die weiteren Einzelheiten bitten wir aus dem BMF-Schreiben zu entnehmen. Das Schreiben kann bei kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter Telefax 089/76 79 -154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Wie hoch darf der Rückstellungsbetrag für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen sein?

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Magdeburg hat mit Verfügung vom 21. September 2006 (Az. S 2137 – 41 – St 211) zur Berechnung von Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen Stellung genommen.

Grundsätzlich kann wegen der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufbewahrung von entstandenen Geschäftsunterlagen eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden. Bei der Bewertung der Sachleistungsverpflichtung sind Einzelkosten und angemessene Teile der notwendigen Gemeinkosten zu berücksichtigen.

Namentlich werden aufgeführt: Einmalige Aufwendungen für die Einlagerung der am Bilanzstichtag noch nicht archivierten Unterlagen, ggf. Kosten für die Mikroverfilmung bzw. Digitalisierung und Datensicherung, anteilige Miete bzw. Gebäude-AfA, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Instandsetzung

und sonstige Nebenkosten wie Heizung, Strom etc., wobei diese aus Vereinfachungsgründen als anteiliger Aufwand aus dem entsprechenden Verhältnis der Fläche des Archivs zur Gesamtfläche ermittelt werden können. Darüber hinaus können AfA auf Einrichtungsgegenstände sowie anteilige Personalkosten, wie z. B. für Hausmeister, Reinigung, Lesbarmachung der Datenbestände etc. berücksichtigt werden.

Nicht rückstellungsfähig sind anteilige Finanzierungskosten für die Archivräume, Kosten für die künftige Anschaffung von Regalen und Ordnern, die Entsorgung der Unterlagen nach Ablauf der

Aufbewahrungsfrist sowie Aufwendungen für die Einlagerung künftig entstehender Unterlagen.

Bei der Wertung der Rückstellung kann nach zwei Methoden vorgegangen werden.

1. Methode: Die jährlichen Kosten werden für die Unterlagen eines jeden aufzubewahrenden Jahres gesondert ermittelt und mit der Anzahl der Jahre bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist multipliziert.

2. Methode: Die jährlich anfallenden Kosten für einen Archivraum, in dem die Unterlagen aller Jahre aufbewahrt werden, können aus Vereinfachungsgründen mit dem Faktor 5,5 multipliziert werden (durchschnittliche Restaufbewahrungsdauer bei einer Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren). Eine Unterscheidung zwischen den zehn und den sechs Jahre lang aufzubewahrenden Unterlagen kann i. d. R. aus Vereinfachungsgründen unterbleiben. Die Rückstellung ist nicht abzusetzen.

Erbschaftsteuer – Die Reform soll den Generationswechsel bei Familienunternehmen erleichtern

Wir hatten zuletzt im Mitteilungsblatt 01/2007 über den Stand der Erbschaftsteuerreform unterrichtet. Das neue Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge wird voraussichtlich Mitte des Jahres in Kraft treten. Das derzeit noch gültige Recht könnte aber in bestimmten Fallkonstellationen steuerlich günstiger sein.

1. Wahlmöglichkeit für den Übertragenden: Altes und neues Recht?

Plant ein Unternehmer seine Nachfolge demnächst zu regeln und liegt der Betriebsübergang noch vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, kann der Übertragende nach dem Gesetzesentwurf für seine Nachfolgeregelung auf Antrag auch schon die neue Besteuerung wählen, da für eine Übergangszeit von der Einräumung einer Optionsklausel ausgegangen wird.

2. Bevorstehende Änderung des Gesetzesentwurfs und des Bewertungsgesetzes

Der Gesetzesentwurf, der durch das Bundeskabinett am 25. Oktober 2006 verabschiedet wurde, wird sich noch ändern. Eine abschließende Beurteilung ist daher zur Zeit nicht möglich. Insbe-

sondere werden nach der noch zu ergehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer Anpassungen erwartet.

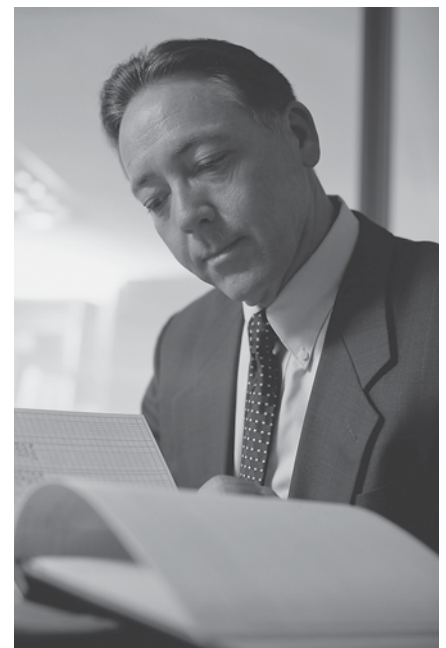
Auch eine Änderung des Bewertungsrechts wird daraufhin durch den Gesetzgeber erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass dann Grundbesitz mit dem aktuellen Bodenrichtwert bewertet werden wird. Es wird daran gedacht, Grundbesitzwerte von Grundstücken, die nur zum Teil dem Gewerbebetrieb dienen, aufzuteilen, d. h. ein betrieblicher Nutzungsanteil von bis zu 50 % könnte dann künftig unter die Erbschaftsteuerschonung fallen.

3. Mehrbelastung durch das neue Gesetz?

Im neuen Gesetz wird es den bisherigen Sonderfreibetrag von 225.000,00 Euro

künftig ebenso wenig geben wie den Bewertungsabschlag von 35 %.

Für einige Betriebe könnte die bestehende Regelung deshalb steuerlich günstiger sein, besonders wenn vermietete Immobilien zum Betriebsvermögen gehören oder das Unternehmen hohe Geld-, Forderungs- oder Wertpapierbestände hat.



Zwar entsteht nach neuem Recht bei Betriebsvermögen unter 100.000,- Euro keine Steuerpflicht. Wer aber diese Freigrenze nur um 1 Euro überschreitet, kann die Steuerbefreiung nicht beanspruchen.

4. Zuordnung des Betriebsvermögens in produktiv oder unproduktiv

Die neue Regelung unterscheidet zwischen begünstigtem produktivem (z. B. Maschinen) und unproduktivem (z. B. an Dritte vermietete Immobilien, Wertpapiere, Bankguthaben) Betriebsvermögen. Immobilienvermögen soll dann dem begünstigten produktiven Vermögen zuzuordnen sein, wenn es im Unternehmen zu eigenbetrieblichen Zwecken genutzt wird. D. h., das Betriebsgrundstück, auf dem das Unternehmen be-

trieben wird, und das Grundstück im Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters einer Personengesellschaft, das dem Unternehmen zur Nutzung überlassen wird, fallen nach dem Entwurf unter die Steuerbefreiung, nicht aber an Dritte vermietete Immobilien.

5. Keine Entlastung für unproduktives Betriebsvermögen

Für das unproduktive Betriebsvermögen soll die Steuerbefreiung nicht gelten. Auch Stundung und Erlöschen der Steuer soll nur für produktives Vermögen gewährt werden. Der nach bisherigem Recht geltende Freibetrag von 225.000,- Euro hingegen bezieht sich auf das gesamte Betriebsvermögen ohne Einschränkung, also auch auf vermietete Immobilien.

6. Jetzt zeitlichen Spielraum zur Analyse der Schenkungssteuerbelastung nutzen

Vergleichsrechnungen, die z. T. im Internet bereitgestellt werden (vgl. www.ecovis.com/erbschaftsteuer) sind nur grobe, überschlägige Anhaltspunkte. Es muss in jedem Fall eine individuelle Analyse nach derzeit gültigem Recht durch den steuerlichen Berater erfolgen. Bei Vorliegen des endgültigen Gesetzesentwurfs kann dann schnell ein Vergleich mit der neuen Rechtslage erstellt und eine Entscheidung getroffen werden.

Falls ein Betriebsübergang geplant ist, ist es ratsam, den zeitlichen Spielraum jetzt zu nutzen.

Steuerzahlung per Scheck – Säumniszuschläge vermeiden

Nach dem Jahressteuergesetz 2007 gelten Zahlungen an das Finanzamt per Scheck ab dem 1. Januar 2007 erst drei Tage nach dem Tag des Scheckeinkangs (Übersendung oder Übergabe) als geleistet (§ 224 Abs. 2 Nr. 1 AO). Vom Gesetzgeber wird somit das allgemein geltende Prinzip aufgegeben, dass Schecks mit Scheckeinkang beim Gläubiger als Zahlung gelten.

Wer eine **Steuer per Scheck** zahlen will, muss also zukünftig dafür Sorge tragen, dass der Scheck **spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag** dem Finanzamt vorliegt.

Ansonsten entstehen Säumniszuschläge von einem Prozent pro Monat, weil die Zahlung erst am dritten Tag nach Zugang des Schecks als bewirkt gilt.

1. Beispiel:

Zahlung während der Woche:

Ein Bauunternehmer reicht seine Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt am Donnerstag ein. Daraus ergibt sich für ihn eine Zahllast von 10.000 Euro. Der Umsatzsteuervoranmeldung hat er einen Scheck über diesen Betrag beigelegt. Die Steuerschuld ist am Donnerstag fällig.

Eine fristgerechte Zahlung für den Donnerstag liegt nicht vor. Der Unternehmer muss einen Säumniszuschlag von 100 Euro an das Finanzamt zahlen. Fristgerecht bezahlt hätte er mit Über-

gabe des Schecks am Montag. (Die dreitägige Zahlungsschonfrist (§ 240 Abs. 3 AO) gilt nicht für Zahlungen per Scheck).

2. Beispiel

Für das Wochenende ist zu beachten:

Fällt das Ende der 3-Tages-Regelung auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, endet diese Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden

Werktags (§ 108 Abs. 3 AO). Zahlt der Bauunternehmer also am Donnerstag per Scheck die Steuerschuld in Höhe von 10.000 Euro beim Finanzamt ein, ist die Zahlung nicht am Sonntag geleistet, sondern sie gilt erst am Montag als entrichtet.

Vergleiche hierzu auch unseren Internetauftritt **Steuertermine/Sozialversicherungsbeitragsstermine** unter der Rubrik **Steuern**.



Sozialkassen der Bauwirtschaft Sozialkassenbeitrag 2007

Der Sozialkassenbeitrag bleibt im Kalenderjahr 2007 unverändert.

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes unterrichtete uns dazu im Einzelnen wie folgt:

Erst am 20.12.2006 konnte der Sozialkassenbeitrag für das Kalenderjahr 2007 festgelegt werden. Nachdem die Arbeitgeberseite aufgrund der gemeinsamen Feststellung des Mittelbedarfs durch alle drei Tarifvertragsparteien der Gewerkschaft mitgeteilt hatte, dass sie weder eine Möglichkeit noch eine Notwendigkeit sehe, den Sozialkassenbeitrag zu verändern, hatte die Gewerkschaft eine Anhebung des Beitragsanteils für den Urlaub gefordert. Dieser Forderung ist durch die Arbeitgeberseite unter Hinweis auf § 31 VTV nicht entsprochen worden. Deshalb bleiben die Höhe und die Aufteilung des Sozialkassenbeitrages im Kalenderjahr 2007 unverändert.

Bruttolohnsumme

Hinsichtlich der Bruttolohnsumme ergibt sich aus den Feststellungen der Sozialkassen der Bauwirtschaft, dass die Bruttolohnsumme im Jahre 2006 gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert bleiben wird. Für das Kalenderjahr 2007 haben die Tarifvertragsparteien der Berechnung des Mittelbedarfs für die Sozialkassenverfahren ebenfalls eine unveränderte Bruttolohnsumme zugrunde gelegt.

Die Beitragsfestsetzung ist unter Berücksichtigung dieser Bruttolohnsummenentwicklung aufgrund folgender Entwicklung in den einzelnen Verfahren erfolgt:

Urlaub

Der rechnerische Beitrag für den Urlaub, welcher sich für das laufende Jahr durch den Wegfall der Ausgleichsbeträge verringert hat, bleibt nunmehr mit 15,2 v.H. unverändert. In diesem rechnerischen Beitrag sind die Verfahrenskosten und die Forderungsausfälle unter Berücksichtigung der erwarteten Zinserträge der ULAK bereits enthalten.

Der Beitragsanteil für den Urlaub brauchte aber nur auf 14,7 v.H. festgesetzt zu werden, weil sich zum Jahresende 2006 im Abrechnungsverband Urlaub voraussichtlich ein Überschuss von ca. 50 Mio. Euro ergeben wird. Zum Jahresende 2005 war der Überschuss in diesem Verfahren höher als bei der Beitragsfestsetzung für das Kalenderjahr 2006 erwartet; deshalb wird sich auch zum Jahresende 2006 ein Überschuss in der genannten Größenordnung ergeben, obwohl die Abwicklung des Ferienprogramms der ULAK (einschl. der laufenden Kosten) im Haushaltsjahr 2006 Kosten in Höhe von 22,1 Mio. Euro verursacht hat, die bei der Beitragsfestsetzung für das Kalen-

derjahr 2006 noch nicht vorauszusehen waren und deshalb auch nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Festsetzung des Beitragsanteils für den Urlaub auf erneut 14,7 v.H. wird allerdings dazu führen, dass am Jahresende 2007 nicht mehr mit einem Überschuss in dem Abrechnungsverband Urlaub gerechnet werden kann. Daraus kann sich ab 2007 die Notwendigkeit ergeben, dass der Beitrag für Urlaub angehoben werden muss.

Lohnausgleich

Der Lohnausgleich ist letztmals in der Lohnausgleichsperiode 2005/2006 gewährt worden. Nach Auslaufen des Lohnausgleichsverfahrens hat sich in diesem Verfahren noch ein Überschuss von 14,8 Mio. Euro ergeben. Dieser Überschuss ist – wie tarifvertraglich vereinbart – dem Berufsbildungsverfahren zugeführt worden.

Berufsbildung

Der Beitrag für die Berufsbildung war wegen des anhaltend hohen Niveaus der Erstattungsleistungen der ULAK für betriebliche und überbetriebliche Ausbildungskosten ab 1. Januar 2006 von 2,0 v.H. auf 2,5 v.H. angehoben worden.

Die Aufwendungen der ULAK im Berufsbildungsverfahren (Erstattungsleistungen zuzügl. Verfahrenskosten) haben sich in den letzten drei Jahren wie folgt entwickelt:

2004: ca. 270 Mio. Euro
2005: ca. 275 Mio. Euro
2006: ca. 280 Mio. Euro.

Für das Kalenderjahr 2007 werden aufgrund der derzeitigen Lehrlingszahlen ebenfalls Aufwendungen der ULAK in Höhe von 280 Mio. Euro erwartet.

Da der Abrechnungsverband Berufsbildung nach Zuführung der Mittel aus dem früheren Lohnausgleichsverfahren am Jahresende 2006 voraussichtlich ausgeglichen sein wird und da die Bruttolohnsumme im kommenden Kalenderjahr nach den getroffenen Annahmen unverändert bleiben wird, erscheint eine unveränderte Höhe des Beitragsanteils für die Berufsbildung von 2,5 v.H. ausreichend, um den erwarteten Mittelbedarf im kommenden Kalenderjahr zu decken.



Zusatzversorgung

Auch der Beitrag für die Zusatzversorgung wird im nächsten Jahr unverändert bleiben können. Die dem Grunde nach mit dem Versicherungsmathematiker der ZVK z. Zt. diskutierten neuen Finanzierungsprobleme, die sich insbesondere aus den rückläufigen Kapitalmarktzinsen, der höheren Lebenserwartung und den höheren Anforderungen des Aufsichtsamtes (BAFin) ergeben, lassen sich der Höhe nach z. Zt. noch nicht endgültig quantifizieren. Auch der sich daraus ergebende zusätzliche jährliche Mittelbedarf für die Finanzierung der Rentenbeihilfeleistungen und für den Aufbau eines zusätzlichen Kapitalstockes steht z. Zt. noch nicht fest. Der

Versicherungsmathematiker hat den Tarifvertragsparteien aber mitgeteilt, dass eine unveränderte Beitragshöhe im Ka-

lenderjahr 2007 ausreichend sein wird, um die Rentenzahlungsverpflichtungen der ZVK zu erfüllen.

Beitragshöhe 2007

Aus dieser Entwicklung ergibt sich die folgende unveränderte Beitragshöhe für das Kalenderjahr 2007 (in v. H.):

Sozialkassenbeitrag	alte Bundesländer	neue Bundesländer
1. Urlaub	14,7	14,7
2. Berufsbildung	2,5	2,5
3. Zusatzversorgung	2,0	--
Summe	19,2	17,2

Sozialversicherungs-entgeltverordnung (SvEV)

Am 1. Januar 2007 ist die neue Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) in Kraft getreten. Mit ihr werden die bisherige Arbeitsentgeltverordnung und die bisherige Sachbezugsverordnung ersetzt und in einer Verordnung zusammengefasst.

Die „Verordnung zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt“ – Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) – vom 21. Dezember 2006 ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Durch

die Arbeitsentgeltverordnung ist bisher geregelt worden, dass bestimmte, in der Verordnung im Einzelnen festgelegte Entgeltbestandteile ganz oder teilweise nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind. Dies ergibt sich nunmehr aus Artikel 1 § 1 SvEV. Aus der Sachbezugsverordnung

ergab sich bisher der Wert bestimmter geldwerter Vorteile. In dieser Verordnung wurde bisher kalenderjährlich der Wert für freie Verpflegung, freie Wohnung, freie Unterkunft etc. festgelegt. Dies ergibt sich nunmehr aus Artikel 1 § 2 SvEV.

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung ist im Bundesgesetzblatt 2006 Teil I Nr. 65 vom 28. Dezember 2006 veröffentlicht worden. Der vollständige Text der Verordnung kann im Intranetbereich unter www.lbb-bayern.de – Rubrik Tarifpolitik/Arbeits- und Sozialrecht, Unter rubrik Sozialrecht – heruntergeladen werden.

Entgeltforzahlung im Krankheitsfall. Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG. Höhe des Erstattungsanspruches

Ab 1. Januar 2007 können im Rahmen des § 6 EFZG neben dem Bruttoarbeitslohn für die Lohnzusatzkosten Zuschlagssätze von gerundet 53 v. H. in den alten Bundesländern bzw. von 42 v. H. in den neuen Bundesländern geltend gemacht werden.

Zuletzt hatten wir Ihnen in den LBB-Mitteilungen 2-2006, Seite 14 f., die aktualisierten Prozentsätze für die Lohnzusatzkosten mitgeteilt, welche im Rahmen des Forderungsübergangs bei Dritthaftung nach § 6 EFZG geltend gemacht werden können, wenn die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf dem Verschulden eines Dritten beruht.

Aufgrund der unveränderten Sozialkassenbeiträge und der ab 1. Januar 2007

zugrunde zu legenden Sozialversicherungsbeiträge wurde zum Stichtag 1. Januar 2007 eine erneute Aktualisierung dieser Berechnung vorgenommen.

Nach dieser Neuberechnung kann ab 1. Januar 2007 neben dem fortgezählten Bruttolohn für die Lohnzusatzkosten ein Prozentsatz von

52,77 v. H. in den alten Bundesländern

bzw. von

42,18 v. H. in den neuen Bundesländern

geltend gemacht werden.

Bei dieser Berechnung wurde für die alten Bundesländer angenommen, dass das 13. Monatseinkommen auch nach Einführung der tariflichen Öffnungsklausel in voller Höhe gezahlt und nicht für krankheitsbedingte Fehltage gekürzt wird. Wird dagegen von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und nur der tarifliche Mindestbetrag von 780,00 € als 13. Monatseinkommen gezahlt, vermindert sich der Prozentsatz für die

Lohnzusatzkosten in den alten Bundesländern insgesamt auf **49,33 v. H.**.

Die Einzelheiten der Berechnungen bitten wir der nachstehenden Übersicht zu entnehmen. Zu der Zahl der zugrunde gelegten Arbeitstage weisen wir auf Folgendes hin:

Es wurde – wie in den Berechnungen der betriebswirtschaftlichen Abteilung des ZDB – davon ausgegangen, dass 4 von 14 witterungsbedingte Ausfalltage durch Vor- oder Nacharbeit ausgeglichen werden. Die nach § 6 EFZG erstattungsfähigen Kosten sind allerdings höher, wenn sich durch einen höheren Arbeitsausfall und/oder einen geringeren Umfang von Vor- oder Nacharbeit eine niedrigere Zahl von produktiven Arbeitstagen ergibt. In diesen Fällen können die erstattungsfähigen Lohnzusatzkosten aufgrund des nachstehend abgedrucktem Berechnungsschemas betriebsindividuell errechnet werden.

Übersicht

Höhe des Erstattungsanspruchs nach § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz ab 1. Januar 2007

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
I. Gesetzliche Ansprüche	v.H.	v.H.
1. AG-Anteil zur Krankenversicherung	7,55	7,55
2. AG-Anteil zur Pflegeversicherung	0,85	0,85
3. AG-Anteil zur Rentenversicherung	9,95	9,95
4. AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	2,10	2,10
	<u>20,45</u>	<u>20,45</u>
II. Tarifliche Ansprüche		
1. Sozialkassenbeitrag für		
a) Urlaub	14,70	14,70
b) Zusatzversorgung	2,00	–
2. Sozialaufwand für Urlaubsgütung	7,47	7,03
3. 13. Monatseinkommen (einschl. Sozialaufwand)	8,15	–
	52,77	42,18

Die vorstehende Übersicht beruht auf den Berechnungen der betriebswirtschaftlichen Abteilung des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (Neuberechnung der lohngebundenen Kosten ab 1. Januar 2007).

Im Einzelnen sind die Prozentzahlen wie folgt ermittelt worden:

Alte Bundesländer

- I. 1.:** geschätzter durchschnittlicher KV-Beitrag zum Jahresanfang 2007 *) = 15,10 v.H.
- I. 2.:** Beitrag zur Pflegeversicherung = 1,70 v.H.
- I. 3.:** Beitrag zur Rentenversicherung = 19,90 v.H.
- I. 4.:** Beitrag zur Arbeitslosenversicherung = 4,20 v.H.

- II. 1.:** Es sind die ab 1. Januar 2007 für die berücksichtigungsfähigen Verfahren (Urlaub, Zusatzversorgung) abzuführenden Sozialkassenbeiträge zugrunde gelegt worden, insgesamt = 16,70 v.H.

- II. 2.:** Sozialaufwand
- | | |
|---------------------|-------------------|
| KV | 7,55 v.H. |
| PV | 0,85 v.H. |
| RV | 9,95 v.H. |
| AV | 2,10 v.H. |
| Sozialkassenbeitrag | <u>16,70 v.H.</u> |
| | 37,15 v.H. |

$$\frac{30 \text{ Urlaubstage} \times 100 \times 1,30 \times 37,15 \text{ v.H.}}{194 \text{ Arbeitstage}} = 7,47 \text{ v.H.}$$

- II. 3.:** a) Bei Gewährung des vollen tariflichen 13. Monatseinkommens: **II. 3.:** entfällt

$$\frac{14,56 \text{ €} \times 93 \times 100}{194 \text{ Arbeitstage} \times 8 \times 14,69} =$$

$$5,94 \text{ v.H.} + 37,15 \text{ v.H. Sozialaufwand} = 8,15 \text{ v.H.}$$

- b)** Bei Gewährung des tariflichen Mindestbetrages von 780,- €:

$$\frac{780 \text{ €} \times 100}{194 \text{ Arbeitstage} \times 8 \times 14,69} =$$

$$3,43 \text{ v.H.} + 37,15 \text{ v.H. Sozialaufwand} = 4,71 \text{ v.H.}$$

Neue Bundesländer

- I. 1.:** geschätzter durchschnittlicher KV-Beitrag zum Jahresanfang 2007 *) = 15,10 v.H.
- I. 2.:** Beitrag zur Pflegeversicherung = 1,70 v.H.
- I. 3.:** Beitrag zur Rentenversicherung = 19,90 v.H.
- I. 4.:** Beitrag zur Arbeitslosenversicherung = 4,20 v.H.

- II. 1.:** Es ist der ab 1. Januar 2007 für die berücksichtigungsfähigen Verfahren (Urlaub) abzuführende Sozialkassenbeitrag zugrunde gelegt worden = 14,70 v.H.

- II. 2.:** Sozialaufwand
- | | |
|---------------------|-------------------|
| KV | 7,55 v.H. |
| PV | 0,85 v.H. |
| RV | 9,95 v.H. |
| AV | 2,10 v.H. |
| Sozialkassenbeitrag | <u>14,70 v.H.</u> |
| | 35,15 v.H. |

$$\frac{30 \text{ Urlaubstage} \times 100 \times 1,30 \times 35,15 \text{ v.H.}}{194 \text{ Arbeitstage}} = 7,03 \text{ v.H.}$$

*) Der geschätzte Wert ergibt sich aus dem Rentenversicherungsbericht 2006 der Bundesregierung. Der amtliche Wert wird voraussichtlich im Februar 2007 vom Bundesministerium für Gesundheit bekannt gegeben.

Sozialversicherung

Keine Sperrzeit bei Aufhebungsvertrag mit Abfindungszahlung und drohender rechtmäßiger Kündigung

Änderung der Verwaltungspraxis der Bundesagentur für Arbeit

Eine Sperrzeit für den Bezug von Arbeitslosengeld tritt bei drohender rechtmäßiger Kündigung nicht ein, wenn der Arbeitnehmer ein Interesse daran hat, sich durch einen Aufhebungsvertrag die vom Arbeitgeber angebotene Abfindung zu sichern.

Das Bundessozialgericht hatte einen Anspruch auf Arbeitslosengeld im Falle des Abschlusses eines Aufhebungsvertrages unter Zahlung einer Abfindung ohne die **Verhängung einer Sperrzeit** (Urteil v. 12.06.2006, Az.: B 11a AL 57/05 R) bejaht.

Schon nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts konnte sich ein Arbeitnehmer im Falle der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses durch Aufhebungsvertrag auf einen wichtigen Grund im Sinne des § 144 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 SGB III berufen wenn

- ihm der Arbeitgeber mit einer **objektiven rechtmäßigen Kündigung** droht und
- ihm **die Hinnahme dieser Kündigung nicht zuzumuten** ist.

Bereits das Interesse daran, sich bei ohnehin nicht zu vermeidender Beschäftigungslosigkeit durch den Aufhebungsvertrag zumindest die angebotene Abfindung zu sichern, stellt nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 12.06.2006 einen wichtigen Grund im Sinne des § 144 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 SGB III dar.

Die Bundesagentur für Arbeit vertrat bisher in ihren Anweisungen eine andere

re Auffassung. Die Bundesagentur für Arbeit hat nun die Durchführungsanweisungen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts angepasst.

In diesem Zuge wurden die Durchführungsanweisungen auch an zwei weitere Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 12.06.2006 (B 11a AL 55/05 und 73/05 R) angepasst, in denen präzisiert worden ist, wann der Wechsel

von einer unbefristeten in eine befristete Beschäftigung aus wichtigem Grund im Sinne des § 144 Abs. 1 Satz 1 SGB III erfolgt, so dass bei anschließender Arbeitslosigkeit ebenfalls keine Sperrzeit verlängert wird.

Die geänderten Durchführungsanweisungen können unter www.lbb-bayern.de im Intranetbereich Tarifpolitik/Arbeits- und Sozialgericht heruntergeladen werden.

Ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft Saison-Kurzarbeitergeld Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes 2007

Die Bundesagentur für Arbeit hat die Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes 2007, die auch für die Berechnung des Saison-Kurzarbeitergeldes anzuwenden ist, auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Die neue Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes für die Abrechnungszeiträume ab Januar 2007, steht ebenfalls für unsere Mitgliedsbetriebe unter www.lbb-bayern.de im Intranetbereich unter der Rubrik Tarifpolitik/Arbeits- und Sozialrecht zum Download zur Verfügung.

Ausführliche Hinweise und zahlreiche Beispiele zur Berechnung des Saison-Kurzarbeitergeldes ergeben sich aus dem Winterbau-Merkblatt 2006/2007 (beigefügt in den LBB-Mitteilungen 9-2006) ab Seite 21.

Für Menschen in Not
ist uns kein Weg zu weit.



ÄRZTE OHNE GRENZEN hilft dort, wo die Menschen keinen Zugang zu medizinischer Versorgung haben – ungeachtet ihrer Hautfarbe, Religion oder politischen Überzeugung. In Krisen- und Katastrophengebieten in derzeit rund 70 Ländern.

Bitte schicken Sie mir unverbindlich

- ☐ allgemeine Informationen über ÄRZTE OHNE GRENZEN
☐ Informationen für einen Projekteinsatz
☐ Informationen zur Fördermitgliedschaft
☐ die Broschüre „Ein Vermächtnis für das Leben“



Name _____

Anschrift _____

E-Mail _____

ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V. • Am Köllnischen Park 1 • 10179 Berlin
www.aerzte-ohne-grenzen.de • Spendenkonto 97 0 97 • Sparkasse Bonn • BLZ 380 500 00

11104611

Passivierung des rückständigen Urlaubs und der Arbeitszeitguthaben zum 31. Dezember 2006

Bei der Bemessung des Rückstellungsbedarfes für Urlaub ist nach angestellten und gewerblichen Arbeitnehmern zu unterscheiden.

Im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten ist regelmäßig der Rückstellungsbedarf für nicht realisierte Urlaubsansprüche und Ansprüche aus Arbeitszeitguthaben zu ermitteln. Bei der Bestimmung der Höhe für Urlaubsansprüche sind Beträge für:

- A. Angestellte Arbeitnehmer
- B. Gewerbliche Arbeitnehmer

zu berücksichtigen.

A. Angestellte Arbeitnehmer

Für am Bilanzstichtag noch rückständigen Urlaub der angestellten Arbeitnehmer ist in der Steuerbilanz eine Verbindlichkeit auszuweisen. Diese Verbindlichkeit setzt sich zusammen aus

- a) dem Urlaubsentgelt
- b) dem zusätzlichen Urlaubsgeld
- c) dem Sozialaufwand auf a) und b).

Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst des Angestellten in den letzten drei Kalendermonaten vor Beginn desurlaubes (§ 10 (5) RTV für Angestellte und Poliere).

Rückstellung angestellte Arbeitnehmer	Alte Bundesländer v. H.	Neue Bundesländer v. H.
I. Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung		
1. AG-Anteil zur Krankenversicherung (Durchschnitt)	6,65	6,65
2. AG-Anteil zur Pflegeversicherung	0,85	0,85
3. AG-Anteil zur Rentenversicherung	9,75	9,75
4. AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	3,25	3,25
II. Gesetzliche Unfallversicherung (Unterschiedlich nach Berufsgenossenschaften)	0,44	0,44
Gesamter Sozialaufwand	20,94	20,94

Der Sozialaufwand für rückständigen Urlaub der angestellten Arbeitnehmer ist entsprechend der vorstehenden Be-

Das zusätzliche Urlaubsgeld ist für die Rückstellungsbildung nur zu berücksichtigen, wenn es nicht unterjährig bereits gezahlt wurde, (§ 10 (6.5.) RTV für Angestellte und Poliere).

In die Rückstellungen des Sozialaufwandes sind auch Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen.

Der Ermittlung des Sozialaufwandes zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2006** kann folgendes Schema zugrunde gelegt werden:

rechnung mit 20,94 v. H. auf die rückständigen Urlaubsgeldungen zu bilden.

B. Gewerbliche Arbeitnehmer

Die Arbeitgeber leisten für den Urlaub der Arbeitnehmer mit der monatlichen Lohnabrechnung Beiträge an die ULAK/ZVK. Für am Bilanzstichtag noch rückständigen Urlaub der gewerblichen Arbeitnehmer ist daher kein Anspruch auf Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld abzugrenzen. Der Aufwand ist durch die Beiträge unterjährig bereits berücksichtigt.

Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge auf die Urlaubsgeldungen werden jedoch erst bei Inanspruchnahme des rückständigen Urlaubes im Folgejahr aufwandswirksam. Daher ist im abgelaufenen Geschäftsjahr dieser Aufwand zu passivieren.

Da die Urlaubsgeldungen zum Brutto-lohn gehören, der die Bemessungsgrundlage für

- den Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer
- die Beiträge zur Berufsgenossenschaft

- die Winterbauumlage

bildet, sind die entsprechenden Beiträge auch bei der Rückstellungsbildung zu berücksichtigen.

Rückstellung gewerbliche Arbeitnehmer	Alte Bundesländer v. H.	Neue Bundesländer v. H.
I. Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung		
1. AG-Anteil zur Krankenversicherung (Durchschnitt)	6,65	6,65
2. AG-Anteil zur Pflegeversicherung	0,85	0,85
3. AG-Anteil zur Rentenversicherung	9,75	9,75
4. AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	3,25	3,25
II. Beitrag zur Berufsgenossenschaft (Unterschiedlich nach Berufsgenossenschaften)	7,90	7,90
III. Beitrag an die Sozialkassen des Baugewerbes	19,20	17,20
IV. Winterbauumlage	1,20	1,20
Gesamter Sozialaufwand	48,80	46,80

Der Sozialaufwand für rückständigen Urlaub der gewerblichen Arbeitnehmer ist entsprechend der vorstehenden Be-

Der Ermittlung des Sozialaufwandes zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2006** kann folgendes Schema zugrunde gelegt werden:

rechnung mit 48,80 v. H. (NBL 46,80 v. H.) der rückständigen Urlaubsgeldungen zu bilden.

C. Arbeitszeitguthaben

Für am Bilanzstichtag bestehende Vergütungsansprüche aus Arbeitszeitguthaben von gewerblichen oder angestellten Arbeitnehmern ist in der Steuerbilanz ebenfalls eine Verbindlichkeit

auszuweisen. Sie errechnet sich aus den individuellen Entgeltansprüchen der Arbeitnehmer und den darauf zu beziehenden Sozialaufwand. Dieser ist nach den obigen Schemata zu bestimmen. Hierbei ist zu beachten, dass bei Nutzung des Monatslohnmodells (BRTV §3

(1.4)) in einigen EDV-Lohnabrechnungsprogrammen der Entgeltanspruch aus Flexstunden bereits aufwandsseitig mit dem Ansparen abgegrenzt wird (z. B. bei BRZ). In diesen Fällen ist nur noch der Sozialaufwand nach obigem Schema in die Rückstellungen einzubeziehen.

Einladung zur Baubetriebswirtschaftlichen Tagung 2007

Thema der diesjährigen Baubetriebswirtschaftlichen Tagung des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB) ist die Planung und Kontrolle im Bauunternehmen.

Die Baubetriebswirtschaftliche Tagung des ZDB wird zum fünften Mal durchgeführt. Mit der Veranstaltungsreihe werden i. d. R. Fragen der Unternehmensführung aufgegriffen, die sich bei der alltäglichen Arbeit im Bauunternehmen stellen. Die Veranstaltung richtet sich an alle Unternehmen der Landesverbände.

Das Thema der Tagung ist auf Planung und Unternehmenssteuerung gerichtet. Ausgehend von der KfW-Umfrage zur Finanzierung wird die Sichtweise der Banken bei der Kreditierung von Bauunternehmen erläutert. Dabei wird deutlich, dass Unternehmensplanung und Transparenz für erfolgreiche Kreditverhandlungen von entscheidender Bedeutung sind. Wie man eine Unternehmensplanung erstellt und welche Werkzeuge erfolgreiche Bauunterneh-

men hierbei einsetzen, ist Inhalt der anschließenden Beiträge.

Die Tagesordnung enthält folgende Punkte:

- **Auswertung der KfW-Umfrage 2006 zur Finanzierung im Baugewerbe**
Dr. Dirk Plankensteiner, Bereich Volkswirtschaft, KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau
- **Sichtweise der Banken bei der Finanzierung eines Bauunternehmens**
Manfred Schwarz, Direktor Betriebswirtschaftsanalyse, HypoVereinsbank
- **Wie erstellt man eine Unternehmensplanung im Bauunternehmen**
Norbert Beitner, Unternehmer, Berater

- **„MinD.bau“ und „Ergebnisplanung.bau“ Unterstützungstools des Verbandes bei der Unternehmensführung**
Dr. Thomas Mosiek, Geschäftsführer, BMS Consulting GmbH

- **Einsatz von Managementinformationssystemen im Bauunternehmen**
Rolf Scharmann, Geschäftsführer, Johann Augel Bauunternehmung GmbH

- **Finanzcontrolling und Bankenkommunikation**
Jürgen Ickes, Geschäftsführer, Ickes Bau GmbH

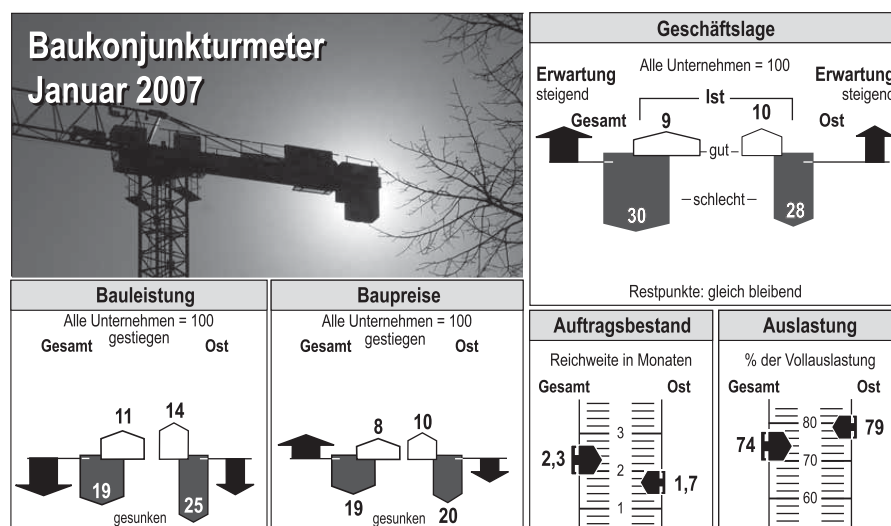
Die Baubetriebswirtschaftliche Tagung 2007 des ZDB findet am **6. März 2007** im **MÖVENPICK Hotel Kassel, Spohrstraße 4 in 34117 Kassel** statt.

Die Anmeldeunterlagen können bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter Telefax 089/76 79 - 1 54 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Auftragspolster schmilzt

Die Bautätigkeit lässt saisonbedingt langsam nach, der Saldo aus positiven und negativen Meldungen der Betriebe war im Dezember 2006 mit – 8 % erstmals seit März wieder negativ. Im Dezember 2005 betrug der Wert allerdings –24.

Auch die Auftragsreichweite nimmt bundesweit ab, lag im Dezember noch bei durchschnittlich 2,3 Monaten gegenüber 2,8 Monaten im Sommer. Aber: Die Erwartungen für die nächsten sechs Monate haben sich im Berichtsmontat weiter verbessert.



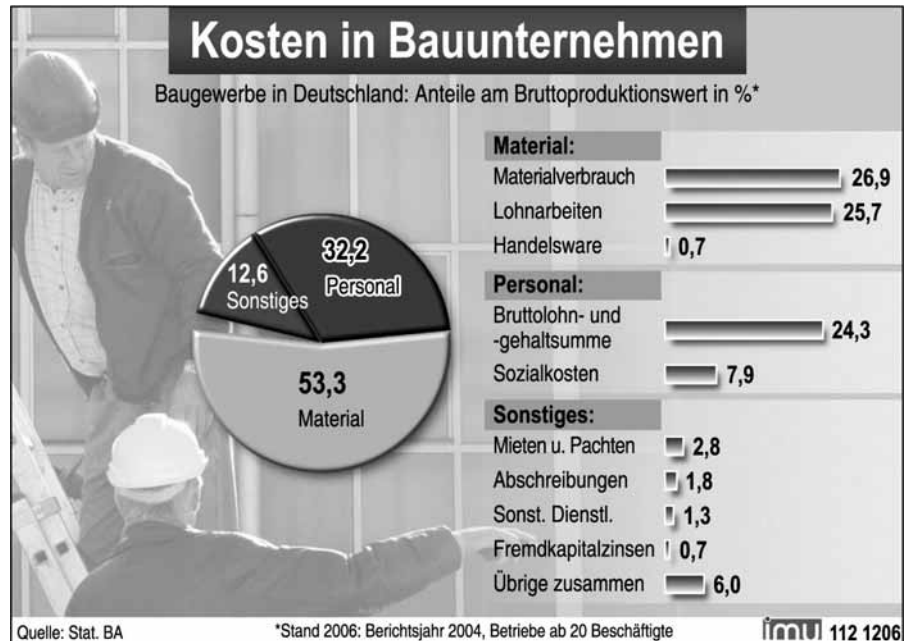
Quelle: ifo ————— Berichtsmontat 12/06, Bauhauptgewerbe

101 0107 ifo

Hohe Personal-kosten in kleinen Betrieben

Rund 98 % des Bruttoproduktionswertes im deutschen Baugewerbe – 2004 waren das 78,8 Milliarden Euro oder 116.055 Euro je Beschäftigten – sind Kosten.

Größte Kostenposition ist der Materialkauf in Verbindung mit Kosten für Lohnarbeiten. Je größer ein Betrieb, desto höher der Anteil der Materialkosten. Für Personal geht ein Drittel des Produktionswertes drauf, hier ist der Anteil allerdings bei den kleinsten Betrieben mit 36,3 % am höchsten.



Neue Broschüre „Steuertipps für Haus und Grund“

Finanzminister Kurt Faltlhauser hat in München die neue Broschüre „Steuertipps für Haus und Grund“ vorgestellt.

Die überarbeitete Informationsschrift gibt einen Überblick über die derzeitigen Besteuerungs- und Fördertatbestände, die bei Dispositionen und Nutzungen im Immobilienbereich bedeutsam und wissenswert sind, ein-

schließlich der Neuerungen aus Rechtsprechung und Verwaltungsfestlegungen. Laut Herrn Faltlhauser sind in allen bayerischen Finanzämtern Servicezentren eingerichtet worden, die weitergehende Fragen beantworten können.

Die Broschüre „Steuertipps für Haus und Grund“ kann beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 22 00 03, 80535 München, gegen Einsendung von Briefmarken im Wert von 0,85 Euro (für Versandkosten) angefordert werden. Sie kann auch auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen unter der Adresse www.stmf.bayern.de in der Rubrik „Service/ Informationsbroschüren“ eingesehen werden.

BRZ-Mittelstandsforum

Unter dem Motto „Projekte und Bauunternehmen sicher steuern“ fand im November 2006 im ehemaligen Kurhaus von Travemünde das erste Mittelstandsforum des Baurechenzentrums (BRZ) statt.

Mehr als 60 Führungskräfte und Geschäftsführer mittelständischer Bauunternehmen aus dem gesamten Bundesgebiet waren der Einladung des BRZ gefolgt und nutzten die Gelegenheit, sich zu aktuellen Managementinstrumenten zu informieren sowie den fachlichen und partnerschaftlichen Austausch zwischen Branchenkollegen zu suchen.

Die nach wie vor angespannte Situation im Baugewerbe und die daraus resultierenden hohen Anforderungen an ein professionelles Management auf Projekt- wie auf Unternehmensebene waren für Johannes Lunz, Geschäftsführer des BRZ, die ausschlaggebenden

Punkte, das BRZ-Mittelstandsforum ins Leben zu rufen: „Unsere Erfahrung zeigt, dass viele Unternehmer die Einführung von Controllinginstrumenten noch scheuen, obwohl diese vor dem Hintergrund hoher Projektrisiken oder Basel II eigentlich unumgänglich sind. Mit dem BRZ-Mittelstandsforum wollten wir deshalb eine Informations- und Diskussions-Plattform schaffen, die aktuelle Managementmethoden und deren praxisgerechte Umsetzung in den Mittelpunkt stellt“.

Das Schwerpunktthema des ersten Tages lag im Projekt- und Risikomanagement. Der Einsatz von Führungsinformationssystemen zur besseren

Unternehmenssteuerung sowie Chancen einer effizienten IT-gestützten Unternehmensorganisation waren die Schwerpunkte des zweiten Tages. Es referierten u.a. Prof. Dr.-Ing. Franz Diekmann von der FH Oldenburg, praxiserfahrener Fachmann in der Konzeption von Führungsinformationssystemen, Jochen Raschke, Leiter Schulung und Beratung bei BRZ zum Thema Basel II und Bankenreporting sowie Rainer Koßmann, kaufmännischer Geschäftsführer der Echthoff Bau-Gruppe zur Abstimmung von Unternehmensprozessen und IT.

Das BRZ will das Mittelstandsforum in dieser Form weiterführen – die nächste Veranstaltung findet im Februar 2008 statt. Ebenfalls findet ein Handwerkerforum im November 2007 statt. Die Anmeldung kann über die BRZ Deutschland GmbH in Nürnberg erfolgen.

„Energiesparmeister 2007“ gesucht

Zum dritten Mal starten ZDF.umwelt und co2online den bundesweiten Wettbewerb "Energiesparmeister". Der Wettbewerb richtet sich an Personen, die nachweislich Kohlendioxid (CO₂) eingespart haben und mit ihrem Verhalten andere zum Energiesparen motivieren. Der Titel steht dabei für klimafreundliches Verhalten der Preisträger und zeichnet ihre vorbildlichen Maßnahmen aus.

Der Fernsehsender ZDF.umwelt wird in insgesamt 5 Sendungen Mieter und Hauseigentümer motivieren sich für den Wettbewerb zu bewerben.

Sollten Betriebe entsprechende Beispiele von modernisierten Gebäuden

haben, sollten sie die Eigentümer motivieren, sich um diesen Preis zu bewerben. Ziel ist, dass Modernisierungsmaßnahmen, die von qualifizierten Fachbetrieben umgesetzt wurden, eine entsprechende Auszeichnung erhalten.

Informationen zu dem Wettbewerb erhalten Sie auf der Internetseite: www.klima-sucht-schutz.de, Rubrik "Projekte"; Rubrik "Energiesparmeister".

Die Teilnahmebedingungen und Anmeldungen stehen auf der Internetseite zum Download zur Verfügung.

Einsendeschluss: 4. April 2007;
Geldpreis: 2.500 Euro

BMU fördert erneuerbare Energien mit 213 Millionen Euro

Das Bundesministerium hat mitgeteilt, dass für das Jahr 2007 insgesamt 213 Millionen Euro zur Förderung von Solarkollektoren, Biomassekesseln und Geothermie-Anlagen zur Verfügung gestellt werden.

Nach Aussage des Bundesumweltministeriums sollen zusammen mit den Mitteln aus dem Marktanreizprogramm Investitionen von rund zwei Milliarden Euro im privaten und gewerblichen Bereich ausgelöst werden.

Die Fördermittel (Zuschüsse und verbilligte Darlehen) seien zum Anreiz für Investitionen in innovative Energietechno-

logien im Wärmemarkt zu einem neuen Rekordbetrag aufgestockt worden. Somit leiste das Programm einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und Sorge zudem für neue Arbeitsplätze im Handwerk.

Die Basisvergütung wird für Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung (40 Euro/m², mindestens 275 Euro je

Anlage), Solarkollektoranlagen zur Heizungsunterstützung (70 Euro/m²), Pelletskessel (24 Euro/kW Nennwärmeleistung), Hackschnitzelanlagen (pauschal 500 Euro je Anlage) und Scheitholzvergaserkessel (pauschal 750 Euro je Anlage) gewährt.

Nähere Informationen zu dem Förderprogramm bitten wir beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle www.bafa.de zu entnehmen.

Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Januar 2007

Die Liste der aufgrund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO eingeführten Normen und Richtlinien ist im AllIMBI Nr. 14/2006 vom 28. Dezember 2006 veröffentlicht. Diese Fassung erfasst die Änderungsbekanntmachungen seit dem Jahre 2005. Sie trat am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Liste der Technischen Baubestimmungen (Liste der TB) enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO erfolgt.

Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO zu beachten sind.

Zu den Änderungen:

Die Liste der Technischen Baubestimmungen ist in 3 Teile gegliedert worden.

- Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile
- Teil II: Anwendungsregeln für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenlinie
- Teil III: Anwendungsregeln für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenlinie im Geltungsbereich

der Verordnungen nach Artikel 19 Abs. 4 und Artikel 23 Abs. 2 BayBO

Der Teil I entspricht inhaltlich der bisherigen Liste. Daneben können Anwendungsregeln auch im Teil II, Abschnitt 5, enthalten sein (Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen). Anwendungsregelungen für europäische technische Zulassungen, die im allgemeinen keine Regelung für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen enthalten, sind im Teil II, Abschnitt 1 bis 4, aufgeführt.

Der Teil III enthält zurzeit nur Anwendungsregeln zu § 1 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten bei der Feststellung der wasserrechtlichen

Eignung durch Nachweise nach der BayBO.

Im Teil I sind veraltete Teile der DIN 1055 „Einwirkungen auf Tragwerke“ durch die aktuellen Ausgaben ersetzt worden. Eingeführt sind jetzt:

- DIN 1055-3-; Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten (Ausgabe März 2006)
- DIN 1055-4-; Windlasten (Ausgabe März 2005)
- DIN 1055-5-; Schnee- und Eislasten (Ausgabe Juli 2005).
- DIN 1055-6-; Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter (Ausgabe

März 2005) mit dem DIN Fachbericht 140 „Auslegung von Silo-Anlagen gegen Staubexplosionen“ (Ausgabe Januar 2005)

- DIN 1055-9-; Außergewöhnliche Einwirkungen (Ausgabe August 2003)

Daneben sind einige Anlagen zu den eingeführten Normen geändert.

Die Liste ist abrufbar unter:

www.stmi.bayern.de/bauen/baurecht/bautechnik

Die Übersicht der eingeführten Normen steht auch in unserem intranet zur Verfügung: www.lbb-bayern.de (unter Suchwort „Normen“ oder Rubrik Technik).

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsgriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste der TB geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmung. Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach Art. 19 Abs. 2 BayBO in der Bauregelliste A bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis der Liste der TB – Teil 1

- | | |
|--|---|
| 1. Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung | 3 Technische Regeln zum Brandschutz |
| 2. Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung | 4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz |
| 2.1 Grundbau | 4.1 Wärmeschutz |
| 2.2 Mauerwerksbau | 4.2 Schallschutz |
| 2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau | 5. Technische Regeln zum Bautenschutz |
| 2.4 Metallbau | 5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen |
| 2.5 Holzbau | 5.2 Holzschutz |
| 2.6 Bauteile | 6. Technische Regeln zum Gesundheitsschutz |
| 2.7 Sonderkonstruktionen | 7. Technische Regeln als Planungsgrundlagen |

Übersicht der Technischen Baubestimmungen

Norm	lfd.Nr. der Liste	Norm	lfd.Nr. der Liste	Norm	lfd.Nr. der Liste
DIN 1045	2.3.1	DIN 4123	2.1.5	DIN 18159	4.1.2
DIN 1052	2.5.1	DIN 4124	2.1.6	DIN 18168	2.6.4
DIN 1053	2.2.1	DIN 4125	2.1.7	DIN 18516	2.6.5
DIN 1054	2.1.1	DIN 4126	2.1.8	DIN 18551	2.3.10
DIN 1055	1.1	DIN 4128	2.1.9	DIN 18800	2.4.4
DIN 1056	2.7.1	DIN 4131	2.7.4	DIN 18801	2.4.5
DIN 1074	2.5.2	DIN 4132	2.4.3	DIN 18806	2.4.6
DIN 4014	2.1.2	DIN 4133	2.7.5	DIN 18807	2.4.7
DIN 4026	2.1.3	DIN 4134	2.7.6	DIN 18808	2.4.9
DIN 4093	2.1.4	DIN 4141	2.6.2	DIN 18914	2.7.11
DIN 4099	2.3.4	DIN 4178	2.7.7	DIN 68800	5.2.1
DIN 4102	3.1	DIN 4212	2.3.5	DIN EN 206	2.3.1
DIN 4108	4.1.1	DIN 4213	2.3.9	DIN EN 1536	2.1.2
DIN 4109	4.2.1	DIN 4223	2.3.12	DIN V ENV 1992	3.1
DIN 4112	2.7.2	DIN 4228	2.3.8	DIN V ENV 1993	2.4.11 und 3.1
DIN 4113	2.4.1	DIN V 11535	2.7.9	DIN V ENV 1994	2.4.12 und 3.1
DIN 4119	2.4.2	DIN 11622	2.7.10	DIN V ENV 1995	2.5.3 und 3.1
DIN 4121	2.6.1	DIN 18065	7.1	DIN V ENV 1996	2.2.3 und 3.1
		DIN 18069	2.6.3		

Richtlinie (Kurztitel)	lfd. Nr. der Liste	Richtlinie (Kurztitel)	lfd. Nr. der Liste
Asbest-Richtlinie	6.2	Lehmbau-Regeln	2.7.14
DAST-Richtlinie 007	2.4.13	Leitungsanlagen	3.7
DAST-Richtlinie 016	2.4.8	Löschwasser-Rückhalteanlagen	3.5
ETB-Absturzrichtlinie	1.3	Lüftung fensterloser Küchen u. ä. m	6.3
Flachstürze	2.2.2	Lüftungsanlagen	3.6
Flächen für die Feuerwehr	7.4	PCB-Richtlinie	6.1
Harnstoff-Formaldehydharz- Ortschaum	4.1.3	PCP-Richtlinie	6.4
Hohlraumestriche/Doppelböden	3.4	Stahlverbundträger	2.4.6
Industriebau-Richtlinie	3.3	Staubexplosionen (VDI 3673)	1.4
Instandsetzungs-Richtlinie	2.3.11	Verglasungen, linienförmig gelagert	2.6.6
Kunststofflager-Richtlinie	3.8	Verglasungen, absturzsichernd	2.6.7
		Windenergieanlagen.	2.7.12

Berufsbildung

Deutsch-Japanisches Austauschprogramm für junge Berufstätige

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks informiert über das Deutsch-Japanische Austauschprogramm 2007 für junge Berufstätige. Es ermöglicht Auszubildenden und jungen Berufstätigen im Alter von 18 bis 30 Jahren eine Teilnahme an einem zweiwöchigen Besuchsprogramm in Japan.

Das Austauschprogramm verfolgt das Ziel, die Lebens- und Arbeitswelt sowie die Kultur und die Geschichte des Partnerlandes kennen zu lernen. Erforderlich sind Grundkenntnisse in Englisch und die Bereitschaft, sich den Essensge-

wohnheiten anzupassen. Die Reise wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Der Eigenanteil beträgt ca. 800,- Euro. **Anmeldeschluss ist der 28.02.2007.**

Nähere Information und Anmeldung:

Japanisch-Deutsches
Zentrum Berlin
Saargemünder Straße 2
14195 Berlin
Telefon 030/839 07-0
Telefax 030/839 07-220
E-Mail: jdzb@jdzb.de



Ausbildungsverhältnisse in der Bauwirtschaft Ende 2006

Bei der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse Wiesbaden waren zum 31.12.2005 und zum 31.12.2006 die nachfolgend wiedergegebenen Ausbildungsverhältnisse registriert. Im 1. Lehrjahr sind die Neuzugänge in Bayern nach dem starken Rückgang des letzten Jahres außerordentlich stark gestiegen. Die Lehrverhältnisse übersteigen den Stand von 2004 um ca. 4 %.

Erfasst sind die Ausbildungsverhältnisse des Bauhandwerks und der Bauindustrie einschließlich der technischen und kaufmännischen Auszubildenden. Wie die Entwicklung im Bauhandwerk verlief, wird im nächsten Heft dargestellt.

Ausbildungsverhältnisse in Bayern ohne Zimmerer

Das 4. Lehrjahr enthält auch die Wiederholer der Abschlussprüfung.

	31.12.05	31.12.06
1. Lehrjahr	1.813	2.329
2. Lehrjahr	2.053	2.067
3. Lehrjahr	1.781	2.041
4. Lehrjahr	133	148
	5.780	6.585

Im Jahr 2006 sind somit die Neuzugänge im **ersten** Lehrjahr um 28,5 % gestiegen.

Die Gesamtzahl der Lehrverhältnisse (ohne Zimmerer) stieg in Bayern um 13,9 %.

Ausbildungsverhältnisse im bayerischen Zimmererhandwerk

Die gewerblichen Auszubildenden im Zimmererhandwerk getrennt erfasst, weil für diese das BGJ/s in vollschulischer Form beibehalten wurde.

	31.12.05	31.12.06
(1. – 4. Lehrjahr Zimmerer nach ULAK)	1.423	1.402
insgesamt Bayern	7.203	7.987

Lehrverhältnisse im Baugewerbe mit Zimmerern und Bauindustrie

Ausbildungsverhältnisse in den alten Bundesländern ohne Bayern

	31.12.05	31.12.06
1. Lehrjahr	6.886	7.203
2. Lehrjahr	8.751	8.401
3. + 4. Lehrjahr	7.573	7.448
	23.210	23.052

In den übrigen alten Bundesländern ist die Lehrlingszahl somit im **ersten Lehrjahr** um 4,6 %. Die Gesamtzahl der Lehrverhältnisse sank aber leicht um 0,7 %.

Gesamtentwicklung der Ausbildungsverhältnisse in den neuen Bundesländern (Rückgang 4,6 %)

	31.12.05	31.12.06
1. Lehrjahr	2.144	2.201
2. Lehrjahr	2.506	2.093
3. + 4. Lehrjahr	2.154	2.199
	6.804	6.493

Gesamtzahl der Ausbildungsverhältnisse in den letzten 10 Jahren

	alte Bundesländer	neue Bundesländer
31.12.1997	51.190	33.857
31.12.1998	47.679	27.496
31.12.1999	45.959	21.857
31.12.2000	43.654	17.193
31.12.2001	39.494	13.110
31.12.2002	34.251	9.546
31.12.2003	30.820	7.620
31.12.2004	30.311	7.230
31.12.2005	30.413	6.804
31.12.2006	31.039	6.493

Kostenerstattung der ULAK an die Ausbildungsbetriebe

Die Leistungen der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse an die Ausbildungsbetriebe (Erstattung der Ausbildungsvergütungen, der überbetrieblichen Ausbildungskosten sowie der Fahrtkosten) verringerten sich um 21,9 Mio Euro (–7,9%) auf nunmehr 254,7 (Vorjahr 276,6) Mio Euro.



Stuck - Putz - Trockenbau

Staatsminister Dr. Günther Beckstein übergibt KidsKlinik

Nach den erfolgreich durchgeführten Renovierungen von KidsKliniken in Bochum, Heilbronn, Leer und Kassel, hat der Deutsche Stuckgewerbebund im Zentralverband des Deutschen Baugewebes (ZDB) gemeinsam mit der Deutschen Kinderhilfe Direkt e.V. ein weiteres Objekt in der Cnopf'schen Kinderklinik in Nürnberg fertig gestellt.

In der Klinik werden Kinder und Jugendliche ab der Geburt bis zum Alter von 18 Jahren aufgenommen und nahezu alle Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters behandelt.

Wie in vielen Krankenhäusern trägt die dortige eher nüchterne bzw. sterile Atmosphäre nicht unbedingt zur Genesung bei. Speziell auf Kinderstationen ist dies natürlich umso bedeutender. Aus diesem Grund hat sich die Aktion KidsKlinik bemüht, den jungen Patienten einen kindgerechten Aufenthalt auf den Krankenstationen zu ermöglichen. Im Falle der Cnopf'schen Kinderklinik haben 20 Lehrlinge des Stuckateur- und Trockenbauhandwerks, unter der Leitung des Ausbildungsmeisters Josef Gruber (HWK Mittelfranken), die Umbauarbeiten übernommen. Insgesamt 20 Krankenzimmer für Kleinkinder, samt Flure wurden zu kindgerechten Zoo- und Zirkusstationen umgestaltet. Die Materialien für den Umbau wurden dabei kostenlos von den Firmen Kain-Farben, Knauf Gips KG und Knauf Isolation sowie der Fa. Protektorprofile zur Verfügung gestellt. Auch die

Einkaufsgenossenschaft Stuck ABE und die Fa. Colfirmit Marmorit und Buchstaben Brauch stellten Materialien, wie z.B. Motivfolien zur Verfügung.

Jürgen Hilger, Vorsitzender des Deutschen Stuckgewerbebundes und Helmut Hubert, Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände und Obermeister der Bauinnung Nürnberg lobten die gelungenen Umgestaltungsarbeiten der Lehrlinge.

„Die kindgerechte Renovierung von Stationen, Eingangsbereichen oder Ambulanzen sowie die Finanzierung von Bücherecken, Spielzimmern und Mobiliar stellt für die Handwerksbetriebe trotz der langanhaltenden, schwierigen wirtschaftlichen Situationen der Bauwirtschaft eine große Herausforderung dar. Gerade die breite Palette der Gewerke im Ausbauhandwerk, mit seiner anspruchsvollen Ausbildung, gewährleistet eine qualitätsbewusste Gestaltung der Räumlichkeiten unter Beachtung aller Anforderungen an ein kindgerechtes und sozial verträgliches Erscheinungsbild.“



Der neue Flur der Station „Zirkus“.

Anlässlich der Übergabe der fertigen Stationen lobte Präsident Hubert die Aktion KidsKlinik. „Was könne es für das Baugewerbe sinnvoller geben, als die fachliche Qualifikation seiner Baulehrlinge öffentlich zu demonstrieren und zusätzlich noch kranken Kindern – wenn auch nur indirekt – zu helfen. Speziell im Stuckateur- und Trockenbauhandwerk konnten die rund 20 beteiligten Lehrlinge beweisen, was in Ihnen steckt und wie vielseitig ihr Berufsbild ist.“

Im Anschluss an seine Ansprache überreichte Präsident Hubert, in seiner Eigenschaft als Obermeister der Bauinnung Nürnberg, noch einen Spendenscheck in Höhe von € 1.000.



Bayerische Lehrlinge packen zu.



Innenminister Beckstein lobt die Aktion KidsKlinik und die gute Arbeit der Lehrlinge des Stuckateur- und Trockenbauhandwerks.

WKS B - Isolierer

Fortbildungsmodule im WKS B-Isoliererhandwerk: Meisterprüfungsvorbereitung

Die Bayerische BauAkademie in Feuchtwangen bietet in diesem Jahr Fortbildungsmodule für das Isoliererhandwerk an, die gleichzeitig auch der Vorbereitung auf die Meisterprüfung dienen.

Dabei handelt es sich um:

- Modul 1 – Grundlagen
Fachrechnen und Werkstoffkunde
16.4. – 27.4.2007
- Modul 2 – Grundlagen
der Betriebsführung und VOB –
Fachzeichnen Teil 1
21.5. – 2.6.2007
- Modul 3 – Grundlagen des Wärme-,
Kälte- und Feuchteschutzes
Fachzeichnen Teil 2
25.6. – 7.7.2007
- Modul 4 – Wärme-, Kälte- und
Schallschutz im Anlagenbau, Kalku-
lation Teil 1 – praktische Blecharbei-
ten
23.7. – 3.8.2007

- Modul 5 – Brandschutz –
Schallschutz – Kalkulation Teil 2
3.9. – 14.9.2007

- Modul 6 –
Technische Berechnungen
8.10. – 19.10.2007

**Informationen
und Anmeldungen:**
Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 098 52/90 02-0
Telefax 098 52/90 02-909
www.baybauakad.de

Betonfertigteile / Betonsteinhandwerk

35. Fachseminar der Bundesfachgruppe Betonfertigteile und Betonwerkstein am 8./9. März 2007 in Berlin

Die Bundesfachgruppe Betonfertigteile und Betonwerkstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes ZDB lädt ein zu ihrem 35. Fachseminar vom 8. bis 9. März 2007 in Berlin. Das Fachseminar bietet Vorträge über neue Verfahrenstechniken sowie zu aktuellen Entwicklungen im Baurecht und zu Mar-

ketingkonzepten. Unter anderem werden Vorträge zu *Schäden an Betonwerkstein nach ihrer Verlegung aufgrund von Verformung, Vorteile von Konstruktionen aus Monokornmörtel, Klassifizierung von Betonwerkstein sowie zum Arbeiten mit dem neuen Betonwerksteinkalender* angeboten.

Der Programmflyer und der Anmeldebogen zur Veranstaltung können im Internet auf der Homepage des LBB unter www.lbb-bayern.de im Intranet unter der Rubrik Fachgruppe Betonfertigteile und Betonwerkstein herunter geladen werden.

Straßenbau

Hinweise zur Behandlung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes – Ausgabe 2006

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) hat die Neufassung der „Hinweise zur Behandlung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes (Hinweise 2006)“ bekannt gegeben.

Die „Hinweise 2006“ befassen sich mit dem Sachgebiet des Zusammentreffens von Straßen mit Leitungen. Als Gesamtdarstellung aller Fragen, die bei der Mitbenutzung der Bundesfernstraßen

durch Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien auftreten, sollen sie den Arbeitsgang in der Praxis übersichtlich machen und erleichtern.

Das umfangreiche Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 33/2006 vom 7. Dezember 2006 „Kreuzungs- und Leitungsrecht“ können Sie auf unseren Internetseiten unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich unter der Rubrik „Fachgruppe Straßen- und Tiefbau“ herunterladen.

ZTV Pflaster-StB 06: Einführungsbekanntmachung der Obersten Baubehörde

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2006, ZTV Pflaster-StB 06“ wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zur Umsetzung Europäischer Normen in das Deutsche Regelwerk erarbeitet.

Die ZTV Pflaster-StB 06 beinhalten Regelungen, die bei der Herstellung von Pflasterdecken und Plattenbelägen in ungebundener Bauweise auf Verkehrsflächen zu beachten sind. Nach Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium

des Innern vom 11. Dezember 2006 Az.: IID9-43430-001/99 hat die Oberste Baubehörde diese nunmehr in Bayern eingeführt. Die ZTV Pflaster-StB 06 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen sowie der von den staatlichen

Bauämtern und Straßenbauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. Gleichzeitig werden die ZTV Pflaster-StB 2000 nicht mehr angewendet.

Die ZTV Pflaster-StB 06 können unter der FGSV-Nummer 699 bei der

FGSV Verlag GmbH

Konrad-Adenauer-Straße 13
50996 Köln
Telefon 02 21/935 83 - 0
Telefax 02 21/935 83 - 73
kontakt@fgsv.de
www.fgsv.de

bezogen werden.

BauAkademie Aktuell



Bayerische
BauAkademie

Alle Veranstaltungen der Bayerischen BauAkademie finden Sie im Internet unter **www.baybauakad.de** oder fordern Sie kostenloses Informationsmaterial an unter **info@baybauakad.de**

Erfahrungsaustausch über Excel-Kalkulationshilfen – Suche praxiserfahrener Kalkulatoren für Dozententätigkeit

Bei dem erstmalig am 30. März 2007 stattfindenden überregionalen Erfahrungsaustausch „Excel-Kalkulationshilfen für den Baubetrieb“ erhalten Bauleiter und Kalkulatoren die Möglichkeit, eigene, im Excelprogramm erstellte Kalkulationshilfen vorzustellen und in der Diskussion mit anderen Teilnehmern zu verbessern oder ergänzen.

„Excel als Kalkulationshilfe ist in fast allen Baubetrieben im Einsatz“, erläuterte Geschäftsführer Wolfgang Bux von der Bayerischen BauAkademie den Hintergrund des Seminartages.

Die Teilnehmer können ihre selbst erstellten Excel-Kalkulationshilfen aus dem Baubetrieb präsentieren und sich mit anderen Teilnehmern austauschen. „Idealerweise stehen sie später als Seminarleiter für Excel-Kalkulationen der Bayerischen BauAkademie zur Verfügung“, so der weiterführende Wunsch des Geschäftsführers.

Die erarbeiteten Kalkulationshilfen werden nach Gewerken und Themengebieten geordnet, in Einzelseminaren zusammengefasst und auf der Internet-

plattform der Bayerischen BauAkademie veröffentlicht. Dort können sie direkt von interessierten Nutzern gebucht werden.

Die Teilnehmer des Erfahrungsaustauschs „Excel-Kalkulationshilfen für den Baubetrieb“ sollten Kenntnisse aus zumindest einem der folgenden Bereiche mitbringen:

- Kalkulationsgrundlagen
 - Baunebenkosten
 - Stundenlohn
 - Maschinenkosten
 - Baustelleneinrichtung
- Tiefbau
 - Erdarbeiten
 - Kanalleitung



- Schächte
- Anstich
- Hochbau
 - Beton/Stahlbeton
 - Maurerarbeiten
 - Dämmung
 - Abdichtung
 - Putz/Stuck
- Ausbau
 - Estrich
 - Fliesen
 - Trockenbau

**Termin und
detaillierte Information:**

Freitag, 30. März 2007
von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr
Bayerische BauAkademie
in Feuchtwangen

*Die Veranstaltung ist kostenlos.
Nähere Informationen
erhalten Sie
unter der Telefonnummer:
098 52/9002-906 (Frau Söder) und
098 52/9002-921 (Frau Rechlin).*



Neue Lehrgänge – Befähigte Person für Arbeits- und Schutzgerüste

In Zusammenarbeit mit dem Bundesinnungsverband Gerüstbau wird dieser neue Lehrgang auch für Mitarbeiter/innen von Baubetrieben angeboten, die für Auf- und Abbau, sowie den Unterhalt von Gerüsten verantwortlich sind. Ziel des Lehrganges ist der Erwerb der nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse, um als „Befähigte Person“ den Zustand von Gerüsten bewerten zu können. Der Kurs schließt mit einer Prüfung vor dem Prüfungsausschuss des Bundesinnungsverbandes Gerüstbau und der Bayerischen BauAkademie ab.

Für die Zulassung ist eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf (z. B. Maurer, Dachdecker, Zimmerer usw.) und eine anschließende mehrjährige Berufspraxis im Gerüstbau erforderlich.

Soweit diese Zulassungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen werden können (in Form von Zeugnissen, Zertifikaten etc.), ist der Besuch des zugehörigen Vorbereitungslehrganges (BM19) erforderlich.

- Stellgrund, Auf- und Abbau des Gerüstes, Verankerungen

BM19-1 – Lehrgang „Befähigte Person“ für Arbeits- und Schutzgerüste

Termin: 26. bis 30. März 2007

Lehrgangsgebühr:
660,00 € inkl. Lernmittel und Prüfung

Lehrgangsinhalt:

- Haftung und Verantwortung der am Bau beteiligten Personen

- innerbetriebliche Organisation und Personalführung
- Gefährdungen beim Gerüstbau
- Verkehrssicherungspflicht
- Prüfumfang und Dokumentation
- Prüfung nach Fertigstellung bzw. außergewöhnlichen Einwirkungen

**Anmeldung und
detaillierte Auskünfte**

Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 098 52/90 02-0
Telefax 098 52/90 02-909

Internet: www.baybauakad.de
E-Mail: info@baybauakad.de

Lehrgangsinhalte.
Termine und Kosten:

BM19 – Vorbereitung auf den Lehrgang „Befähigte Person“ für Arbeits- und Schutzgerüste

Termin: 19. bis 23. März 2007

Lehrgangsgebühr:
868,00 € inkl. Lernmittel und Prüfung

Lehrgangsinhalt:

- Belastung der Gerüste, wesentliche Bauteile, Tragfähigkeit
- bauliche Durchbildung der Gerüste, häufig vorkommende Sonderkonstruktionen
- Übungen und praktische Beispiele
- Ausführungszeichnungen und Aufbau- und Verwendungsanleitung





Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen

Lehrgangs- und Seminarinhalte im Internet:

www.baybauakad.de

(März / April / Mai 2007)

BAUTECHNIK

Betontechnologie

- BB 85 Wirtschaftliche Herstell-
techniken für Betonwaren
(Pflastersteine, WetCast)
02.03. – 03.03.2007
- BB 21 Betonprüfer
19.03. – 05.04.2007
- BB 46 Bauwerksprüfung
nach DIN 1076
19.03. – 22.03.2007
- BB72 Nachträgliche Bewehrungs-
anschlüsse Know-how und
Sicherheit durch Zulassung
des DIBt 22.03.2007
- BB 47 Workshop: Instandsetzung
von Betonbauteilen nach
ZTV-ING und Rili-SIB
10. – 11.05.2007

Massivbau

- BM 49-1 Aufbaukurs zum Seminar
„Sachverständigentexte“
Gutachten fachlich richtig,
kurz und klar verfasst
01.03. – 02.03.2007
- BM 15 Herstellen von Abdichtungen
aus kunststoffm.
Bitumendickdichtungen
nach DIN 18195
08.03. – 10.03.2007
- BM 95 Koordination für Sicherheit
und Gesundheitsschutz auf
Baustellen (SiGe-Koordinator)
09.03. – 10.03.2007
und weiter 23.03. – 24.03.2007
- BM 57 EnEV und Gebäudeenergie-
pass 23.03. – 24.03.2007
- BM 92 Sachkunde für Abbruch/
Sanierung/Instandsetzen
von Asbestzementprodukten
25.04. – 26.04.2007
- BM 19 „Befähigte Person“ für Arbeits-
und Schutzgerüste, Steig-
leitern und Gerüstaufzüge
03.05. – 04.05.2007

- BM 87 Hausentwässerung
09.05.2007

Tiefbau

- BT 55 Neue Regelwerke für Ver-
kehrswegebau 06.03.2007
- BT 02 Praxisseminar für Anfänger
im Tief- und Straßenbau
12.03. – 16.03.2007
- BT 95 Verantwortlicher für die
Verkehrssicherung
von Arbeitsstellen im
öffentlichen Verkehrsraum
15.03.2007
- BT 41 Zertifizierter Kanalsanierungs-
berater – 4 Wochen
26.03. – 30.03.2007
16.04. – 20.04.2007
07.05. – 12.05.2007
11.06. – 16.06.2007

Estrich & Belag

- BE 64 Beheizte Fußboden-
konstruktionen – Schnitt-
stellen optimal koordinieren
06.03.2007
- BE 63 Fußbodentechnik 2007 –
Frühjahrsseminar 07.03.2007
- BE 11 Estrich-Kolonnenführer
12.03. – 16.03.2007
- BE 61 Mehr Ausführungssicherheit
mit der neuen DIN 18560
27.03.2007
- BE 65 Maßtoleranzen im Fußboden-
bau nach DIN 18202
28.03.2007
- BE31 Fortbildungsmodul im
Estrichlegerhandwerk
Meister werden!
(Module einzeln buchbar)

Modul 1:

„Betontechnologische Grundlagen –
Bodenbeläge“
16.04. – 27.04.2007

Modul 2:

„Baustoffkunde – VOB – UVV –
Betriebskosten“
14.05. – 02.06.2007

Modul 3:

„Zementestriche – Calciumsulfat-
estriche – Magnesiaestriche –
Abdichtung Teil 1 – Kalkulation Teil 1“
11.06. – 22.06.2007

Modul 4:

„Bauphysik – Bauchemie –
Abdichtung Teil 2 – Kunstharzestriche
– Güteschutz – Kalkulation Teil 2“
02.07. – 13.07.2007

Modul 5:

„Massenermittlung – Aufmaß
und Abrechnung – Wärme-
und Schallschutznachweis“
30.07. – 10.08.2007

- BE 92 Sachkunde für ASI-Arbeiten
an asbesthaltigen Boden-
belägen 15.05. – 26.05.2007

Fliesen und Platten

- BF 01 Schnitttechnik für Fliesenleger
12.03. – 15.03.2007
- BF 05 Fortbildung für Fliesenleger-
Facharbeiter 16.03.2007
- BF 61 Fortbildung für öbuv
Sachverständige des Fliesen-,
Estrich- und Stuckgewerbes
Wärme-, Kälte-, Schallschutz
20.03.2007
- BF31 Meister werden!
Fortbildungsmodul im
Fliesenlegerhandwerk
(Module einzeln buchbar)

Modul 1:

„Baustoffkunde Keramik u.
Nichtkeramik – Estrichtechnologie,
Fachzeichnen – Gestaltung –
Untergrund und Verlegetechnik 1“
10.04. – 27.04.2007

Modul 2:

„Gestalten mit CAD – VOB – UVV –
Untergrund und Verlegetechnik 2“
21.05. – 02.06.2007

Modul 3:

„Untergrund und Verlegetechnik 3 –
Bauphysik / Bauchemie – Abdichtung“
18.06. – 29.06.2007

Modul 4:

„Fachrechnen / Massenermittlung –
Wärmeschutznachweis – Schall-
schutznachweis – Verformungen“
30.07. – 10.08.2007

Modul 5:

„Kalkulation – Betriebsorganisation –
Angebotsbearbeitung mit EDV –
Aufmaß und Abrechnung“
27.08. – 07.09.2007

Modul 6:

„Praktische Schnitttechnik“
17.09. – 27.09.2007

Wärme-, Kälte-, Schallschutz

BW 52 Fasern/Stäube machen
krank?! Sicherer Umgang
mit Fasern und Stäuben
09.03.2007

BW31 Vorbereitung auf die
Meisterprüfung Teile 1 + 2
im WKS-Isolierhandwerk
Meister werden!
(Module einzeln buchbar)

Modul 1:

„Grundlagen Fachrechnen und
Werkstoffkunde“
16.04. – 27.04.2007

Modul 2:

„Grundlagen d. Betriebsführung und
VOB – Fachzeichnen Teil 1“
21.05. – 02.06.2007

Modul 3:

„Grundlagen des Wärme-, Kälte- und
Feuchteschutzes- Fachzeichnen Teil 2“
25.06. – 07.07.2007

Modul 4:

„Wärme-, Kälte- u. Schallschutz
im Anlagenbau, Kalkulation Teil 1 –
praktische Blecharbeiten“
23.07. – 03.08.2007

Modul 5:

„Brandschutz – Schallschutz –
Kalkulation Teil 2“
03.09. – 14.09.2007

Modul 6:

„Technische Berechnungen“
08.10. – 19.10.2007

BAUMASCHINENTECHNIK

Hochbau

MH 21 Geprüfter Turmdrehkranführer
für Fortgeschrittene I
05.03. – 16.03.2007

MH 92 Gefahrgutführerschein
22.03. – 24.03.2007

MH 97 Umgang mit digitalen
Kontrollgeräten 15.02.2007

MH 22 Geprüfter Turmdrehkranführer
für Fortgeschrittene II
12.03. – 16.03.2007
29.05. – 01.06.2007

MH 05 Überbetriebliche Ausbildung –
Einweisung in Turmdrehkrane
05.03. – 09.03.2007
26.03. – 30.03.2007

MH 93 Gefahrgutführerschein – ADR-
Bescheinigung Fortbildung
09.03. – 10.03.2007
24.05. – 25.05.2007

MH 14 Fachseminar für Anschlag-
technik 09.03.2007

MH 06 Überbetriebliche Ausbildung –
Einweisung an kleinen
Erdbaumaschinen
12.03. – 16.03.2007
19.03. – 23.03.2007
26.03. – 30.03.2007

MH 76 „Befähigte Person“
für Flüssiggasanlagen
in Fahrzeugen, Büro- und
Mannschaftscontainern
26.03. – 27.03.2007

MH 95 LKW-Profitraining
30.03.2007

MH71 Staplerführerschein
02.04. – 03.04.2007

MH77 „Befähigte Person“ für
handgef. Elektrowerkzeuge
02.04. – 03.04.2007

MH72 „Befähigte Person“
für Flurförderzeuge
04.04. – 05.04.2007

MH74 „Befähigte Person“
für Ladebordwände
am LKW
10.04.2006

MH75 „Befähigte Person“
für LKW-Ladekrane
16.04. – 17.04.2007

MH 92 Gefahrgutführerschein –
ADR-Bescheinigung Erst-
ausbildung – gültig 5 Jahre
03.05. – 05.05.2007

MH 24 Mobilkranführer
für Fortgeschrittene
07.05. – 11.05.2007

MH 11 Geprüfter Turmdrehkranführer
für Anfänger
14.05. – 02.06.2007

MH 21 Geprüfter Turmdrehkranführer
für Fortgeschrittene I
21.05. – 01.06.2007

MH 93 Gefahrgutführerschein – ADR-
Bescheinigung Fortbildung
24.05. – 25.05.2007

MH 22 Geprüfter Turmdrehkranführer
für Fortgeschrittene II
29.05. – 01.06.2007

Tiefbau

MT 31 „Befähigte Person“
für Erdbaumaschinen
05.03. – 08.03.2007

MT 18 Graderfahrer für Anfänger
12.03. – 23.03.2007

MT 02 Bau- und maschinentechni-
sche Grundlagen für den
Garten- und Landschaftsbau
19.03. – 23.03.2007

MT 06 Einweisung an kleinen
Erdbaumaschinen für Garten-
und Landschaftsbauer
19.03. – 23.03.2007

MT 19 Graderfahrer für Fortgeschrit-
tene 19.03. – 23.03.2007

MT 91 Verdichtungstechnik im
Erd- und Asphaltbau
29.03. – 30.03.2007

MT 11 Bagger- und Laderführer
für Anfänger
23.04. – 25.05.2007

MT 21 Bagger- und Laderführer
für Fortgeschrittene
02.05. – 25.05.2007

MT 26 Geprüfter Baumaschinen-
führer Erd- und Tiefbau
für Fortgeschrittene
02.05. – 25.05.2007

MT 15 Minibaggerführer
21.05. – 25.05.2007

BETRIEBSFÜHRUNG UND PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

SM 72 Lohnbuchhaltung
für Baubetriebe
12.03. – 14.03.2007

SM 79 Mit Leistungslohn
gewinnen
13.03.2007

SM 14 Der erfolgreiche
Kundenkontakt
auf der Baustelle
19.03. – 20.03.2007

SM 91	Den Bauablauf im Griff von A – Z – Die optimale Bauorganisation in kleinen und mittleren Bauunternehmen 23.03. – 24.03.2007		Bauvertrag direkt für die Praxis 02.03. – 03.03.2007	EA 14	Kompakt-Kurs Windows XP, Office XP und Internet 09.03. – 10.03.2007
		SR 53	Wie sieht ein erfolgreicher Nachtrag aus? 08.03.2007	EE 21	EDV für Estrichleger (Estrich5-Anwenderschulung) 24.03.2007
SM 13	Zeitmanagement 26.03. – 27.03.2007	SR 56	Bauvertrag kompakt für Bauleiter 09.03.2007	EW 12	EDV f. WKS-B-Isolierer (ISO-WIN-Anwenderschulung) 20.04.2007
SM 66	Erfolg ist planbar – Wie mittelständische Bauunternehmer glasklar ihr Ziel bestimmen und kontrollieren können 20.04. – 21.04.2007	EDV			Anmeldung und detaillierte Auskünfte Bayerische BauAkademie Feuchtwangen Ansbacher Straße 20 91555 Feuchtwangen Telefon 098 52/90 02-0 Telefax 098 52/90 02-9 09 info@baybauakad.de www.baybauakad.de
		EA 23	Produkt-/Kundenpräsentation mit MS PowerPoint XP 01.03.2007		
SM 95	IQ-Grundlagenseminar 04.05. – 05.05.2007	EA 13	MS Outlook XP 02.03.2007		
		EA 32	Internet für Einsteiger 03.03.2007		
BAURECHT					
SR 95	Bauvertrags-Management – Die wichtigsten Themen zum	EA 27	Grundlagen MS Access XP 05.03. – 06.03.2007		

Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen (März / April / Mai 2007)

ABZ der Bauinnung Donau-Ries

Seminare für Mitarbeiter

Lehrgang Vermessen 07. – 09.03.2007

EDV-Seminare

- Fit im Büro – Tipps für Arbeits- u. Büroorganisation 20.03.2007

Seminare für Unternehmer/Führungskräfte

- Neues aus der Sicherheitstechnik – Der digitale Tachograph 27.03.2007

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Ausbildungszentrum der Bauinnung Donau-Ries
Kerschensteinerstraße 35
86720 Nördlingen
Telefon 090 81 / 25 97 0
Telefax 090 81 / 25 97 25
www.bauinnung.donau-ries.de
info@bauinnung.donau-ries.de

ABZ der Bauinnung München

Fortbildung zum Energieberater / Erstellen von Energiepässen

Fachqualifikation in 200 Stunden bzw. 4 Einzelwochen:

12.02. – 16.02.2007
05.03. – 09.03.2007
26.03. – 30.03.2007
27.05. – 11.05.2007

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Berufsbildungsstätte der Bauinnung München
Westendstraße 179
80686 München
Telefon 089 / 5 70 70 4-32
Telefax 089 / 5 70 70 4-31
info@bauinnung-muenchen.de
www.bauinnung-muenchen.de

ABZ der Bauinnung Augsburg

- Verantwortlicher für die Verkehrssicherung nach RSA an innerörtlichen Straßen und Landstraßen
01.03.2007
- Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten von Asbestzement nach TRGS 519
02.03. – 03.03.2007
- SPCC Düsenführerschein
06.03. – 07.03.2007
- Weiterbildung, Anpassungsqualifikation f. SIVV-Inh.
13.03. – 14.03.2007

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Ausbildungszentrum Bau der Elias Holl-Innung
Toblacher Str. 3, 86165 Augsburg
Telefon 08 21 / 72 02 10
Telefax 08 21 / 72 02 128
www.elias-holl.de
vob_b@t-online.de

Kreishandwerkerschaft Westmittelfranken

Meistervorbereitungslehrgang im Maurer- und Betonbauerhandwerk

Teile I und II:

Mitte Juni 2007 – Anfang März 2008
Teile III und IV: Mitte März bis Mai 2007 bzw. im Anschluss an Teil I und II von März bis Mai 2008

- Vollzeitmaßnahme mit täglicher Unterrichtserteilung

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Fachschule für Meister der Kreishandwerkerschaft – Fachrichtung Bau – Joh.-Seb.-Bach-Platz 24
91522 Ansbach
Telefon 09 81/132 69
Telefax 09 81/151 46
www.meisterschule-ansbach.de

Verbandstag 2007 des LBB und des VBB

Die Bayerischen Baugewerbeverbände veranstalten ihren Verbandstag in diesem Jahr in der Zeit von 10. – 12. Mai 2007 in Bamberg.

**Mitgliederversammlung 2007
des Verbandes Baugewerblicher
Unternehmer Bayerns e.V. –
Bayerischer Baugewerbeverband**

Wahl der Delegierten

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – bayerischer Baugewerbeverband – wird am Samstag, 12.05.2007, in Bamberg stattfinden. Zu der gemäß § 8 der Satzung erforderlichen Wahl der Delegierten für diese Mitglieder-

versammlung laden wir hiermit die Mitglieder des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. ein. Die Wahlen der Delegierten finden in den Geschäftsstellenbereichen der Bayerischen Baugewerbeverbände statt und zwar:

für den Geschäftsstellenbereich Oberbayern

Freitag, 16.03.2007, 09.00 – 18.00 Uhr (im Rahmen der Beiratssitzung der oberbayerischen Obermeister) VHV, Geschäftsstelle München, Paul-Heyse-Straße 38, 80336 München

für den Geschäftsstellenbereich Niederbayern

am Freitag, den 23.03.2007, 14.00 Uhr
im Gasthof Wadenspanner, Hauptstraße, 84032 Altdorf

für den Geschäftsstellenbereich Oberpfalz

Mittwoch, 28.03. 2007, 17.00 Uhr im Festsaal der Bauinnung Regensburg, Blumenstraße 2, 93055 Regensburg

für den Geschäftsstellenbereich Oberfranken

Samstag, 17.02.2007, 09.00 Uhr
im Haus des Handwerks, Bayreuther Straße 13, 95326 Kulmbach

für den Geschäftsstellenbereich Mittelfranken

Donnerstag, 15. März 2007, 13.00 Uhr im „Kur- und Kongresscenter“, Erkenbrechtallee 2, 91438 Bad Windsheim

für den Geschäftsstellenbereich Unterfranken

Dienstag, 13.03.2007, 16.00 Uhr
im Baugewerbehaus, Daimler Straße 4, 97082 Würzburg

für den Geschäftsstellenbereich Schwaben

Freitag, den 02.03.2007, 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle des LBB Schwaben, Toblacher Str. 3, 86165 Augsburg

für den Bereich der Bauinnung München

Dienstag, 27.03.2007, 16.00 Uhr,
Bauinnung München, Westendstraße 179, 80686 München

Die Wahl der Delegierten erfolgt satzungsgemäß mit einfacher Mehrheit erschienenen Mitglieder.

Nachrichten

Deutscher Städte- und Gemeindebund: Trotz sprudelnder Gewerbesteuer zu wenig Investitionen in die Infrastruktur

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund schaute anlässlich der Vorstellung der Zahlen zur aktuellen Lage der Gemeindefinanzen im Januar 2007 in Berlin skeptisch in die Zukunft und erwartet nur in starken Städten und Gemeinden steigende Ausgaben für die Infrastruktur.

Hauptgrund sind die explodierenden Sozialausgaben. Die Gesamtausgaben der Kommunen für den Sozialbereich betrugen im Jahr 2006 rund 37 Mrd. Euro und überstiegen damit die Gewerbesteuerereinnahmen von 31 Mrd. Euro deutlich. Die Masse der Kommunen wird nach wie vor durch die erneut gestiegenen Sozialausgaben belastet. Eine Reduzierung dieser Ausgaben ist auch für 2007 nicht zu erwarten, da insbesondere die Sozialhilfeleistungen für Behinderte (Eingliederungshilfe), die Kosten für die Pflege und für die Grundsicherung im Alter weiter ansteigen werden.

Hinzu kommt, dass im Jahr 2006 die Kassenkredite ebenfalls einen Höchststand von 27,6 Mrd. Euro erreicht ha-

ben. Nach wie vor sind Städte und Gemeinden teilweise gezwungen, über diese eigentlich kurzfristigen Mittel Personal zu finanzieren. Auch die langfristige Verschuldung der Kommunen ist nach wie vor mit fast 89 Mrd. Euro dramatisch.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund räumt ein, dass deshalb die Ausgaben der Kommunen für Sachinvestitionen im Jahr 2006 auf einem zu niedrigen Niveau von 18,8 Mrd. Euro verharren. Zum Vergleich: Im Jahre 1992 hatten die kommunalen Investitionen ein historisches Hoch von 33,5 Mrd. Euro erreicht. Der Präsident des Verbandes Roland Schäfer machte gleichzeitig deutlich, dass die unverzichtbaren In-

vestitionen in Kinderbetreuung, Schulen und Infrastruktur erhöht werden könnten, wenn die Sozialausgaben deutlich reduziert werden können.

Dazu gehöre auch der Mut, die familienpolitischen Leistungen, die sich pro Jahr auf 184 Mrd. Euro belaufen, so umzuschichten, dass mehr Geld in die Infrastruktur, die Ganztagsbetreuung und die Qualifizierung der Erzieherinnen investiert werden kann. Die Kommunen sind dazu aus eigener Kraft nicht in der Lage, da sie bereits jetzt über 13 Mrd. Euro für die Kinderbetreuung ausgeben. Schäfer betonte, dass die Stärkung der Infrastruktur wichtiger sei, als direkte Finanztransfers an Familien.

Der Deutsche Städte- und
Gemeindebund im Internet:
www.dstgb.de

handwerk magazin: Sonderpreis für Innungsmitglieder

Aufgrund einer Rahmenvereinbarung mit dem Hans Holzmann Verlag erhalten Mitgliedsbetriebe unseres Verbandes das *handwerk magazin* zu deutlich vergünstigten Konditionen im Abo.

Innungsmitglieder erhalten auf den regulären Abo-Preis von derzeit € 65,- /Jahr 20 % Rabatt und zahlen somit nur zurzeit € 52,- für 12 Ausgaben des

handwerk magazins. Bei Interesse an einem Jahresabo am *handwerk magazin* können Sie dieses gleich mit beiliegendem Bestellcoupon beim Holzmann Verlag bestellen.

Über unsere weiteren Vorteilsangebote für Innungsmitglieder können Sie sich im Internet unter www.lbb-bayern.de unter der Rubrik „Nutzen“ informieren.



Literatur

Welche Firmenform ist die richtige?

Jede Rechtform, ganz gleich ob Einzelfirma, Personengesellschaften oder juristische Person, hat ihre Vorteile und Nachteile: Es kommt darauf an, welchen Zweck man mit der Gründung oder Umgründung verfolgt.

Praktische und wirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere die Fragen nach der Haftung, steuerliche Auswirkungen, Nachfolgeregelung oder auch nach dem Umfang der Rechte, die der einzelne Gesellschafter hat, geben den Ausschlag.

Man sollte sich daher frühzeitig über die Möglichkeiten informieren.

Die vorliegende Broschüre gibt hierzu praktische Hinweise und geht auch auf die Vertragsgestaltung ein, denn diese ist im Zusammenhang mit der Rechtsform äußerst wichtig.

Bezugsquelle:

Dr. Carl Walther Verlag
GmbH & Co. KG, Abt. 746
Lanzstraße 24
65193 Wiesbaden
Tel./Fax: 06 11/52 95 66

Welche Firmenform ist die richtige?

Broschüre 106,
Preis der Broschüre
Euro 5,60 + MwSt.,
32 Seiten, 53. Auflage

Verkauf oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes? Übergabe an den Nachfolger/die Nachfolgerin?

Viele Kaufleute oder Handwerksmeister, die ihren Betrieb abgeben wollen, fragen sich, welchen Weg sie dabei gehen sollen: Verkaufen oder verpachten? Wie soll der Nachfolger in seine Rechte eintreten? Wie wird die eigene Altersvorsorge am besten gesichert? Was wird mit dem betrieblich genutzten Grundbesitz?

In der vorliegenden Broschüre werden die praktischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte einer Betriebsübergabe behandelt.

Sie zeigt vorteilhafte Wege für den Senior auf und erleichtert ihm dadurch die Entscheidung.

Bezugsquelle:

Dr. Carl Walther Verlag
GmbH & Co. KG, Abt. 746
Lanzstraße 24
65193 Wiesbaden
Tel./Fax: 06 11/52 95 66

Verkauf oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes? Übergabe an den Nachfolger/die Nachfolgerin?

Broschüre 130,
Preis der Broschüre
Euro 5,60 + MwSt.,
32 Seiten, 42. Auflage

Wir brauchen Ihre Bau-Fotos!

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen ist immer auf der Suche nach gutem Fotomaterial, das in den LBB-Mitteilungen oder in anderen Publikationen veröffentlicht werden kann. Vor allem im Ausbaubereich ist es schwierig, an geeignetes Bildmaterial zu gelangen.

Sollten Sie also über gute Bau-Fotos verfügen, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns diese zur Veröffentlichung überlassen würden. Bitte senden Sie uns Ihre Fotos per Post, oder mailen dieses an folgende Adresse: **fotos@lbb-bayern.de**.



Hinweis:

Die Vorschriften der Bau-BG müssen auf allen Fotos erfüllt sein und sollten keine Firmenlogos enthalten. Falls doch, werden wir das Logo neutralisieren, Ihre Firma jedoch als Quelle angeben. Wichtig ist auch, dass Ihre Fotos frei von Rechten Dritter sind.